

# Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im MDV

gültig ab 1. August 2004



www.heimrich-hannot.de Redaktionschluss: 12.05.2004 - Änderungen vorbehalten

|                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>Auto-Webel GmbH<br>Tel.: 034202 52188                              | <br>Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH<br>Tel.: 03445 23160 |
| <br>Burgenlandbahn GmbH<br>Tel.: 03441 212096                         | <br>Personenverkehrsgesellschaft Muldentale mbH<br>Tel.: 03425 89890     |
| <br>Bus- & Reiseunternehmen Ludwig<br>Tel.: 034345 22349              | <br>PNVG<br>Merseburg-Querfurt mbH<br>Tel.: 03461 210174                 |
| <br>Busverkehr Geißler GmbH<br>Tel.: 03423 70040                      | <br>Regionalverkehrsgesellschaft mbh Weissenfels<br>Tel.: 03443 46070    |
| <br>DB Regio AG<br>Tel.: 01805 194195<br>(0,12 €/Min)                 | <br>Reise- u. Omnibusunternehmen Volker Kaltofen<br>Tel.: 03437 914740   |
| <br>Döllnitzbahn GmbH<br>Tel.: 034362 32343                           | <br>Reiseverkehr Schulze OHG<br>Tel.: 03421 73150                        |
| <br>Hallesche Verkehrs AG (HAVAG)<br>Tel.: 0345 5815666               | <br>RVL Regionalverkehr Leipzig GmbH<br>Tel.: 034203 60117               |
| <br>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH<br>Tel.: 0341 19449         | <br>Omnibus- und Reiseverkehr Heinz Wittig<br>Tel.: 03435 930159         |
| <br>OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH<br>Tel.: 0345 555220            | <br>SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH<br>Tel.: 03423 70060              |
| <br>Omnibus-Reiseunternehmen Naundorf<br>Tel.: 034382 42010          | <br>Schmidt-Reisen<br>Tel.: 035365 40920                                |
| <br>Omnibusverkehr Leupold OHG<br>Tel.: 034295 7420                 | <br>THUSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH<br>Tel.: 03447 850613   |
| <br>Omnibusnahverkehr Runge-Reisen<br>Tel.: 03437 917765            | <br>Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH<br>Tel.: 03431 575142              |
| <br>Omnibus-Verkehrsges. mbH „Heideland“ (OVH)<br>Tel.: 03435 90600 | <br>Vetter Reisen GmbH<br>Tel.: 034262 61280                           |

|               |   |
|---------------|---|
| Vorwort ..... | 4 |
|---------------|---|

## **Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV .....**

|      |                                                   |    |
|------|---------------------------------------------------|----|
| § 1  | Geltungsbereich .....                             | 5  |
| § 2  | Anspruch auf Beförderung .....                    | 7  |
| § 3  | Von der Beförderung ausgeschlossene Personen..... | 7  |
| § 4  | Verhalten der Fahrgäste .....                     | 8  |
| § 5  | Zuweisung von Wagen und Plätzen .....             | 11 |
| § 6  | Beförderungsentgelte, Fahrkarten .....            | 11 |
| § 7  | Zahlungsmittel .....                              | 12 |
| § 8  | Ungültige Fahrkarten .....                        | 13 |
| § 9  | Erhöhtes Beförderungsentgelt .....                | 14 |
| § 10 | Erstattung von Beförderungsentgelt.....           | 15 |
| § 11 | Beförderung von Sachen.....                       | 17 |
| § 12 | Beförderung von Tieren .....                      | 18 |
| § 13 | Fundsachen .....                                  | 19 |
| § 14 | Haftung.....                                      | 19 |
| § 15 | Verjährung .....                                  | 20 |
| § 16 | Ausschluss von Ersatzansprüchen .....             | 20 |
| § 17 | Straftaten und Ordnungswidrigkeiten .....         | 20 |
| § 18 | Gerichtsstand .....                               | 20 |

## **Teil B – Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV .....**

|     |                                    |    |
|-----|------------------------------------|----|
| 1   | Verbund-Tarifgebiet.....           | 21 |
| 2   | Fahrkarten, Fahrpreise .....       | 22 |
| 3   | Preisstufen .....                  | 23 |
| 4   | Einzelfahrkarten .....             | 23 |
| 4.1 | Einzel- und 4-Fahrten-Karten ..... | 24 |



|       | Seite                                                                                               |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.2   | Kurzstreckenfahrkarten .....24                                                                      |
| 5     | Zeitkarten .....24                                                                                  |
| 5.1   | Tageskarten.....25                                                                                  |
| 5.2   | Gruppenkarten .....25                                                                               |
| 5.3   | Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten,<br>10-Uhr-Monatskarten für jedermann .....25        |
| 5.4   | Jahreskarten.....27                                                                                 |
| 5.5   | Wochenkarten, Monatskarten,<br>Monatskarten im Abonnement für Auszubildende .....27                 |
| 5.6   | SchülerZeitKarten und SchülerRegionalKarten.....29                                                  |
| 5.6.1 | SchülerZeitKarte (SZK) für den sachsen-anhaltinischen<br>und sächsischen Teil im MDV-Gebiet .....29 |
| 5.6.2 | SchülerRegionalKarte (SRK) für den<br>sächsischen Teil im MDV-Gebiet.....29                         |
| 5.7   | Semesterticket .....30                                                                              |
| 6.    | Unentgeltliche Beförderung .....30                                                                  |
| 6.1   | Kinder bis 5 Jahre.....30                                                                           |
| 6.2   | Schwerbehinderte Menschen.....30                                                                    |
| 6.3   | Angehörige der Polizei .....31                                                                      |
| 7     | Mitnahme von Sachen und Tieren .....31                                                              |
| 8     | Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten .....32                                             |

**Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen  
zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV .....33**

|   |                                                                                                                                                 |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Allgemeine Sonderregelungen, die für alle Verkehrsunter-<br>nehmen im Verbundgebiet vereinbart werden können.....33                             |
| 2 | Sonderregelungen bei der Deutschen Bahn AG .....33                                                                                              |
| 3 | Sonderregelungen bei den<br>Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH.....35                                                                       |
| 4 | Sonderregelungen bei der<br>Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG).....36                                                                               |
| 5 | Sonderregelungen bei der THÜSAC<br>Personennahverkehrsgesellschaft mbH.....37                                                                   |
| 6 | Sonderregelungen bei der Geißler-Reisen GbR für die<br>Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Pilotgebiet<br>Eilenburg-West/Jesewitz/Taucha.....38 |
| 7 | Sonderregelungen bei der<br>Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH .....39                                                                  |
| 8 | Sonderregelungen bei der PNVG<br>Personenverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH.....39                                                     |
| 9 | Sonderregelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft<br>Burgenlandkreis mbH (PVG) .....40                                                      |

|    |                                                                                                                                |    |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 10 | Sonderregelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH.....       | 40 |
| 11 | Sonderregelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Döllnitzbahn GmbH (DBG).....               | 40 |
| 12 | Sonderregelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG).....                                                                          | 41 |
| 13 | Sonderregelung für den Landkreis Döbeln bei den Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG und Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH ..... | 41 |
| 14 | Sonderregelungen in den Landkreisen Muldentäl und Torgau-Oschatz .....                                                         | 41 |

### Verzeichnis der Anlagen

|   |                                                                                                                                       |    |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Verzeichnis der in den Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes einbezogenen Strecken und Linien – Geltungsbereich des Tarifs..... | 42 |
| 2 | Gebühren und Entgelte .....                                                                                                           | 59 |
| 3 | Übersicht benachbarter Haltestellen der DB AG im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist.....          | 60 |
| 4 | Übersicht der Grenzhaltestellen im Verbundraum.....                                                                                   | 61 |
| 5 | Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-ABO.....                                                         | 63 |

## Vorwort

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren in Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), und im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr) der in den Verbund einbezogenen, in Anlage 1 festgelegten Strecken und Linien der DB AG, der Burgenlandbahn GmbH, der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG), der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, der RVL Regionalverkehr Leipzig GmbH, der SAX-BUS Eilenburger Busverkehr GmbH, der Auto-Webel GmbH, der Omnibusverkehr Leupold OHG, der Geißler-Reisen GbR, der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, der OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH, der PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH, der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, der Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels, der Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH, der Personenverkehrsgesellschaft Muldentale mbH, des Reise und Omnibusunternehmen Volker Kaltofen, des Bus- & Reiseunternehmens Ludwig, des Omnibus-Reiseunternehmens Naundorf, des Omnibusnahverkehrs Runge, der Vetter Reisen GmbH, der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heide-land“ (OVH), der Reiseverkehr Schulze OHG (RVT), der Schmidt-Reisen (SR), des „Sachsentourist“ Omnibus- und Reiseverkehr Heinz Wittig (LVW) und der Döllnitzbahn GmbH (DBG) .

### Der Tarif enthält

- Teil A Die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen,
- Teil B Tarifbestimmungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes,
- Teil C Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif,  
Verzeichnis der Anlagen.

### Im Tarif verwendete Abkürzungen und Begriffe:

- AEG = Allgemeines Eisenbahngesetz
- BB P = Beförderungsbedingungen Personenverkehr
- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
- DB = Deutsche Bahn AG
- EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung
- KBS = Kursbuchstrecke(n)
- MDV = Mitteldeutscher Verkehrsverbund
- PBefG = Personenbeförderungsgesetz
- SPNV = Schienenpersonennahverkehr
- TVA = Tarif- und Verkehrs-Anzeiger
- TZ = Tarifzone(n)

### Züge der Produktklasse C (Nahverkehr)

- IRE = InterRegioExpress
- RE = RegionalExpress
- RB = RegionalBahn
- S = S-Bahn

### Züge des Fernverkehrs

- IR = InterRegio (Produktklasse C)
- D = Schnellzug
- EN = EuroNight
- IC = InterCity
- EC = EuroCity
- ICE = InterCityExpress
- NZ = DB NachtZug



# Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV

## § 1 Geltungsbereich

- 1| Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1 aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehend aufgeführter Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes.
- ▶ DB Regio AG
    - Region Südost, Verkehrsbetrieb Sachsen, Hansastraße 4, 01097 Dresden
    - Region Südost, Verkehrsbetrieb Sachsen-Anhalt, Volkmannstraße 38, 06112 Halle (Saale)
  - ▶ Burgenlandbahn GmbH, Baenschstraße 5, 06712 Zeitz
  - ▶ Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG), Freimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale)
  - ▶ Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 12, 04107 Leipzig (RVL Regionalverkehr Leipzig GmbH, Pegauer Straße 124, 04442 Zwenkau)
  - ▶ SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH, Gustav-Adolf-Ring 2, 04838 Eilenburg
  - ▶ Auto-Webel GmbH, Hallesche Straße 70, 04509 Delitzsch

- ▶ Omnibusverkehr Leupold OHG,  
Brauereistraße 28, 04509 Krostitz
- ▶ Geißler-Reisen GbR,  
Kranoldstraße 1, 04838 Eilenburg
- ▶ THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH,  
Fabrikstraße 28, 04600 Altenburg
- ▶ OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH,  
Gewerbegebiet Kaolinstraße 12, 06126 Halle(Saale)
- ▶ PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-  
Querfurt mbH, Merseburger Straße 91,  
06268 Querfurt
- ▶ Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH,  
Graf-Stauffenberg-Str. 11, 06618 Naumburg
- ▶ Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels,  
Selauer Str. 28, 06667 Weißenfels
- ▶ Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH,  
Am Gewerbegebiet 5, 04720 Ebersbach
- ▶ Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH,  
Leipziger Str. 79, 04828 Deuben
- ▶ Reise und Omnibusunternehmen Volker Kaltofen,  
Am Kalkberg 33, 04668 Grimma
- ▶ Bus- & Reiseunternehmen Ludwig,  
Käthe-Kollwitz-Str. 21, 04651 Bad Lausick
- ▶ Omnibus-Reiseunternehmen Naundorf,  
Gornewitzer Straße 62, 04685 Nerchau
- ▶ Omnibusnahverkehr Runge,  
Lausicker Straße 14 a, 04668 Grimma
- ▶ Vetter Reisen GmbH,  
Karl-Marx-Str. 81, 04808 Falkenhain
- ▶ Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“  
(OVH), Dresdner Str. 54, 04758 Oschatz

- ▶ Reiseverkehr Schulze OHG (RVT),  
Süptitzer Weg 5, 04860 Torgau
  - ▶ Schmidt-Reisen (SR),  
Züllsdorfer Str. 11, 04886 Döbrichau
  - ▶ „Sachsentourist“ Omnibus- und Reiseverkehr Heinz  
Wittig (LVW), Filderstädter Str. 1, 04758 Oschatz
  - ▶ Döllnitzbahn GmbH (DBG),  
Bahnhofstraße 2, 04769 Mügeln
- 2| Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung zum Betreiben des Linienverkehrs gemäß PBefG besitzt, sowie im Schienenpersonennahverkehr mit demjenigen Unternehmen, dessen Verkehrsmittel er benutzt.
- 3| Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Betreten des Fahrzeuges Bestandteil des Beförderungsvertrages.

## § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht nach den Vorschriften des PBefG, des AEG und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, wenn

- ▶ eine Beförderungspflicht gegeben ist,
- ▶ den geltenden Beförderungsbedingungen und behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
- ▶ die Beförderung mit regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
- ▶ die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten,
- ▶ der Fahrgast eine gültige Fahrkarte vorweisen kann.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

## § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 1| Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

- 2| Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt.
- 3| Über den Ausschluss von der Beförderung entscheiden in der Regel das Verkehrs- und Betriebspersonal oder die Sicherheitsdienste. Auf deren Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- 4| Personen ohne gültige Fahrkarten, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

- 1| Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Bahnanlagen, Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- 2| Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
  1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrkartenautomaten usw.), der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege einzu-

schränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnanlagen sowie den für Nichtraucher gekennzeichneten Verkehrs- und Betriebsanlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten,
9. grundsätzlich die Mitnahme von zum sofortigen Verbrauch bestimmten Eis- und Essenportionen sowie von offenen Getränken, die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen könnten,
10. mit stark verschmutzter Bekleidung die Sitzplätze zu benutzen,
11. die Füße auf die Sitze zu legen,
12. Fahr- und Sicherheitseinrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
13. Bahnkörper der DB außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
14. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte (Fahrräder, Roll- oder Schlittschuhe, Inline-Skates, Skateboards usw.) zu benutzen
15. Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen,
16. in den Fahrzeugen Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen.

- 3| Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Es ist zu beachten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfährende zweite Züge/ Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- 4| Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben, insbesondere zur Sicherheit der Kinder, dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- 5| Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1|, 2|, 3| und 4|, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 6| Bei Verunreinigung und/oder Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmen festgesetzte Reinigungskosten nach Anlage 2 gegen Quittung erhoben. Der gleiche Betrag wird bei Verstoß gegen das Rauchverbot, die Leinen- und Maulkorbpflicht erhoben. Bei Rechnungslegung des Betrages wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 2 erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 7| Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich HAVAG, LVB, Omnibus-Verkehrsgesellschaft „Heideland“ und Reiseverkehr Schulze vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, werden besonders gekennzeichnet.
- 8| Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 8|, des § 7 Abs. 3| und bei Körper- und Sachschäden – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des jeweiligen Unternehmens zu richten.
- 9| Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag nach Anlage 2 zu zahlen.

- 10| Die von den Fahrgästen durch Verunreinigung oder Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Schäden sind zu ersetzen.

## § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- 1| Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- 2| Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- 3| Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), in der 2. Wagenklasse.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- 1| Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrkarten gelten in allen öffentlichen Verkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.
- 2| Der Fahrgast hat sich beim Empfang der Fahrkarte davon zu überzeugen, dass er die für die vorgesehene Fahrt richtige Fahrkarte besitzt.
- 3| Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die laut Tarifbestimmungen erforderliche Fahrkarte beim Fahrpersonal bzw. am Automaten im Fahrzeug zu lösen. Nicht entwertete Fahrkarten sind zu entwerten. Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültiger Fahrkarte genutzt werden. Für Fahrten mit Zügen der Produktklasse C, mit Ausnah-

me des IR (IRE, RE, RB, S), von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. Meldet der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof der DB eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrkartenautomat nicht betriebsbereit war, kann die Fahrkarte beim Fahrkartenprüfer der DB erworben werden, bei der Döllnitzbahn GmbH am Entwerter im Zug.

- 4| Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast die Fahrkarte, entsprechend der Beförderungsstrecke, unverzüglich zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der sichtbaren Entwertung zu überzeugen. Erforderlichenfalls ist ein anderer Entwerter des Wagens zu nutzen oder die Entwertung durch das Betriebspersonal vornehmen zu lassen. Im Eisenbahnverkehr sind die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeuges auf den Stationen zu entwerten.
- 5| Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- oder Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- 6| Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 3| bis 5| trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- 7| Fahrzeuge, Wagen oder Wagenteile im schaffner- bzw. kassiererlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.
- 8| Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 9| Für auszufertigende Fahrpreisbestätigungen werden Gebühren nach Anlage 2 erhoben.

## § 7 Zahlungsmittel

- 1| Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 € zu wechseln und Ein-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- 2| Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/Überzahlungsgutschein bei der Verwaltung des Unternehmens bzw. bei einem DB-Reisezentrum abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- 3| Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung/Überzahlungsgutscheine müssen unverzüglich vorgebracht werden.

## § 8 Ungültige Fahrkarten

- 1| Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die
  1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. trotz Erfordernis nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  4. eigenmächtig geändert, eingeschweißt oder kopiert sind,
  5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
  6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  9. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
  10. keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte/Berechtigungsnachweis und Fahrkarte/Wertmarke aufweisen,

11. doppelt entwertet, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen, durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
12. ohne die erforderliche bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter Kundenkarte/Berechtigungsnachweis genutzt werden. Fahrgeld wird nicht erstattet.

- 2| Eine Fahrkarte, die nur in der Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1| Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
  2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4| entwertet hat oder entwerten ließ,
  4. die/den Kundenkarte/Antrag für eine in Anspruch genommene ermäßigte Monats- oder Wochenkarte oder eine erforderliche Bescheinigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht vorweisen kann,
  5. für zahlungspflichtige Sachen/Tiere keine gültigen Fahrkarten vorweisen kann,
  6. unzutreffende Angaben für eine in die Bescheinigung eingetragene Person gemacht hat oder
  7. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1| und 3| werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- 2| In den Fällen des Absatzes 1| kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Anlage 2 erheben. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Zahlungserinnerung ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 2 erhoben. Bei Weiterfahrt ist

die tariflich erforderliche Fahrkarte zu lösen oder es erfolgt grundsätzlich der Ausschluss von der Beförderung.

- 3| Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1| Ziffer 2 und 4 nach Anlage 2, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. für die in Anspruch genommene Ermäßigung (Wertmarke/Kundenkarte/Berechtigungsnachweis) berechtigt war.
- 4| Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- 5| Der Fahrgast hat dem Verkehrsunternehmen alle für weitere Zahlungsaufforderungen entstehenden Aufwendungen zu erstatten, auch wenn für die durch den Fahrkartenprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung nach 21 Kalendertagen noch kein Zahlungseingang festgestellt werden kann. Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Aufforderung ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

## **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

- 1| Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4-Fahrten-Karten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- 2| Wird eine Fahrkarte nur in einem Teil des Geltungsbereichs zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für den zurückgelegten Geltungsbereich erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Einzelfahrkarten, Abschnitte von 4-Fahrten-Karten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

- 3| Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Benutzungstage auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Fahrkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt. Jahreskarten werden nur in Verbindung mit der persönlichen Erklärung zur Nutzung vor Ablauf der Gültigkeit zurückgenommen. Eine Erstattung des Beförderungsentgelts erfolgt unter Anrechnung der genutzten MDV-Monatskarten für jedermann und für die im laufenden Monat genutzten Tage – je Tag zwei Einzelfahrten.  
Die Erstattung von Beförderungsentgelt für Abonnementfahrkarten wird durch Vertragsabschluss geregelt.
- 4| Anträge nach den Absätzen 1| bis 3| sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarten, bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen. Bei der DB sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten bei einer DB-Verkaufsstelle einzureichen.
- 5| Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 2 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- 6| Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1| Ziffer 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- 7| Fahrgeld für verlorene oder für abhanden gekommene Fahrkarten wird nicht erstattet.

- 8] Bei einer Tarifveränderung gelten nachfolgende Rücknahme- und Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs. 4-Fahrten-Karten werden nur zurückgenommen, wenn alle 4-Fahrtenabschnitte unbenutzt sind. Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach der Tarifierfassung beginnt, werden mit der Tarifierfassung ungültig und sind in gültige Fahrkarten des neuen Tarifs zu tauschen.

| Ticketart                           | Anerkennung                                               |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Einzel-, 4-Fahrten- und Tageskarten | Anerkennung bis Jahresende*                               |
| Wochenkarten                        | Anerkennung bis zum Ablauf der Kalenderwoche              |
| Monatskarten                        | keine Anerkennung, neuer Preis ab Tarifierfassung         |
| Jahreskarten                        | Anerkennung bis zum Ablauf der Gültigkeit                 |
| Abonnementfahrkarten                | lt. Vertragsbedingungen (mit Tarifierfassung neuer Preis) |

\* bei Tarifänderungen in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, max. 6 Monate nach Tarifierfassung

## § 11 Beförderung von Sachen

- 1] Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- 2] Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- 3] Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Behinderte mit Rollstühlen nicht zurückgewiesen werden, sofern es

die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- 4| Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- 5| Die Konditionen für die Mitnahme von Fahrrädern ohne Hilfsmotor sind in den Tarifbestimmungen geregelt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.
- 6| Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## **§ 12 Beförderung von Tieren**

- 1| Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1| und 6| sinngemäß anzuwenden.
- 2| Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind stets an einer kurzgehaltenen Leine zu führen, sofern sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden können. Hunde, die nicht in Behältern mitgenommen werden, müssen einen Maulkorb tragen.
- 3| Kann die hundeführende Person trotz Ermahnung durch das Betriebspersonal diese Beförderungsbedingungen nach § 12 nicht gewährleisten, ist sie im Sinne von § 3 1| von der Beförderung ausgeschlossen und hat den Anforderungen des Personals Folge zu leisten.

- 4| Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung auch ohne Maulkorb stets zugelassen.
- 5| Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- 6| Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- 7| Der Fahrgast haftet für die im Zusammenhang mit der Mitnahme von Tieren entstandenen Schäden gegenüber dem Geschädigten selbst.

### § 13 Fundsachen

- 1| Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Fundsachen einem örtlichen Fundbüro zu übergeben.
- 2| Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen. Bei der DB gelten besondere Aufbewahrungsfristen und Vorschriften.

### § 14 Haftung

- 1| Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- 2| Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch Dritte bzw. mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

## § 15 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, unabwendbare Ereignisse, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

## § 17 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht nach § 229 BGB bzw. nach § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung die Personalien festzustellen, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

## § 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens, gemäß § 1 Absatz 1, das die Verkehrsleistung erbracht hat.



## Teil B – Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrende Züge der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient.

### 1 Verbund-Tarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt und im Freistaat Sachsen

- ▶ die Landkreise Saalkreis, Merseburg-Querfurt, Burgenlandkreis, Weißenfels, Leipziger Land, Delitzsch, Döbeln, Muldentalkreis und Torgau-Oschatz sowie
- ▶ die Städte Halle (Saale) und Leipzig.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind.

Eine Übersicht des Tarifgebietes mit den dazugehörigen Tarifzonen wird mit dem MDV-Tarifzonenplan gesondert publiziert. Die Ortsteilzuordnungen zu den Tarifzonen können bei den Verkehrsunternehmen, dem MDV eingesehen werden. Die Übersicht der Grenzhaltestellen ist in der Anlage 4 dargestellt.

## 2 Fahrkarten, Fahrpreise

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- ▶ Einzelfahrkarten, 4-Fahrten-Karten und Tageskarten jeweils für Erwachsene und für Kinder von 6 bis 13 Jahren,
- ▶ Gruppenkarten,
- ▶ Monatskarten, Monatskarten im Abonnement, Wochenkarten jeweils für Erwachsene und Schüler/ Auszubildende,
- ▶ Jahreskarten,
- ▶ für Fahrten innerhalb der Tarifzone 210 (Halle) und der Stadtlinienverkehre Merseburg, Querfurt und Mücheln 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten im Abonnement,
- ▶ für Fahrten innerhalb der Tarifzone 110 (Leipzig) und für eine unmittelbar an die Tarifzone 110 (Leipzig) angrenzende Tarifzone 10-Uhr-Monatskarten und 10-Uhr-Monatskarten im Abonnement.

Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- bzw. Verkaufsstellen und Bahnhöfen, in Agenturen, an stationären Fahrkartenautomaten sowie beim Fahrpersonal im Regionalverkehr erworben werden. An Fahrkartenautomaten in den Fahrzeugen sind bereits entwertete Fahrkarten zur sofortigen Fahrt erhältlich. Bei Nichtvorhandensein von Automaten in den Fahrzeugen der HAVAG und LVB werden beim Fahrpersonal Einzelfahrkarten zum Verkauf vorgehalten. Es ist zu beachten, dass nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment ausgegeben wird.

Der Fahrpreis wird nach der Anzahl der zu befahrenen Tarifzonen gebildet. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Preisbildung nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze (Grenzhaltestelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone in der die Fahrt durchgeführt wird. Einzel- und 4-Fahrten-Karten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben, jedoch ohne Ermäßigung.

Für die mit Buchstaben gekennzeichneten Stadtverkehrslinien und die im Einzugsbereich dieser Stadtverkehrslinien verkehrenden Regionalverkehrslinien der Verkehrsunternehmen und der Nahverkehrsverbindungen der DB in den Städten Merseburg, Mücheln, Querfurt, Delitzsch, Eilenburg, Bad Dübener, Borna, Colditz, Grimma, Wurzen, Torgau, Oschatz, Döbeln, Weißenfels, Zeitz und Naumburg ist der Fahrpreis der

Preisstufe für Stadtlinienverkehre anzuwenden. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehrslinien sind besonders gekennzeichnet.

Die Fahrpreise sind der Fahrpreistabelle zu entnehmen. Diese gesonderte MDV-Publikation ist beim MDV und den Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Bedingungen für das Lösen von Monatskarten im Abonnement sind aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anlage 5 zu ersehen, die mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen geschlossen werden.

### 3 Preisstufen

Folgende Preisstufen sind im Tarifgebiet für das gesamte Fahrkartensortiment gültig:

| Preisstufe                                                                                                            | Tarifzone/n                    | Gültigkeit  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------|
| Preisstufe 1                                                                                                          | 1 Tarifzone Stadt Halle        | 1,0 Stunde  |
| Preisstufe 1                                                                                                          | 1 Tarifzone Stadt Leipzig      | 1,0 Stunde  |
| Preisstufe 1                                                                                                          | 1 Tarifzone im MDV-Gebiet      | 1,0 Stunde  |
| Preisstufe 2                                                                                                          | 2 Tarifzonen im MDV-Gebiet     | 1,5 Stunden |
| Preisstufe 3                                                                                                          | 3 Tarifzonen im MDV-Gebiet     | 2,0 Stunden |
| Preisstufe 4                                                                                                          | 4 Tarifzonen im MDV-Gebiet     | 2,5 Stunden |
| Preisstufe 5                                                                                                          | 5 Tarifzonen im MDV-Gebiet     | 3,0 Stunden |
| Preisstufe 6                                                                                                          | 6 Tarifzonen im MDV-Gebiet     | 3,5 Stunden |
| Preisstufe 7                                                                                                          | Netz im MDV-Gebiet             | 4,0 Stunden |
| Preisstufe für die Stadtlinienverkehre der Landkreise:                                                                |                                |             |
| Delitzsch,<br>Leipziger Land <sup>1</sup> , Döbeln,<br>Muldental <sup>1</sup> , Torgau-Oschatz,<br>Merseburg-Querfurt | Einzugsbereich der Stadtlinien | 0,5 Stunden |
| Burgenlandkreis,<br>Weißenfels                                                                                        | Einzugsbereich der Stadtlinien | 1,0 Stunden |

<sup>1</sup> Ausnahme siehe Teil C

Die Gültigkeitsdauer trifft nur auf Einzel- und 4-Fahrten-Karten zu. Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere Preisstufe zu wählen.

### 4 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrten-Karten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerfen, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

## 4.1 Einzel- und 4-Fahrten-Karten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrten-Karten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an, entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung (Kurzstrecke ausgenommen).

## 4.2 Kurzstreckenfahrkarten

Fahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- ▶ in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit),
- ▶ in S-Bahn-Zügen der DB zwischen 2 benachbarten Haltestellen,
- ▶ in den Regionalbussen bis zu 4 Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal 2 Entfernungskilometer betragen,
- ▶ im SPNV grundsätzlich zwischen 2 benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden und die 4 Entfernungskilometer mit Toleranzen ausschlaggebend sind (Übersicht benachbarter Haltestellen der DB im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist – Anlage 3).

Für den Übergang zwischen der Tarifzone 110 (Leipzig) und der angrenzenden regionalen Zone wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen Zone zu Grunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie der Nahverkehrsverbindungen der DB in den Städten Merseburg, Mücheln, Querfurt, Delitzsch, Eilenburg, Bad Düben, Borna, Döbeln, Wurzen, Grimma, Colditz, Torgau, Oschatz, Naumburg, Zeitz und Weißenfels besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

## 5 Zeitkarten

Zeitkarten werden für die mit Buchstaben gekennzeichneten Stadtverkehre und für 1 bis zu 7 Preisstufen ausgegeben.

Werden mehr als 7 Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis für 7 Preisstufen zu entrichten.

Alle nachfolgend aufgeführte Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

Zeitkarteninhaber können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine Anschlussfahrkarte entwerfen (im SPNV generell vor Fahrtantritt) bzw. im Fahrzeug erwerben. Als Anschlussfahrkarten können genutzt werden:

- ▶ Einzelfahrkarten, Abschnitte einer 4-Fahrten-Karte, Kurzstreckenfahrkarten (bei der DB sind Kurzstreckenfahrkarten von dieser Regelung ausgeschlossen),
- ▶ Tages- oder Gruppenkarten.

Die Preisstufe für die Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Die erworbene Anschlussfahrkarte ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Nur für Einzelfahrkarten und 4-Fahrten-Karten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte entwertet wurde. Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz.

## **5.1 Tageskarten**

Tageskarten gelten für Einzelpersonen vom Zeitpunkt der Entwertung an bis 4.00 Uhr des Folgetages.

## **5.2 Gruppenkarten**

Gruppenkarten sind Tageskarten und gelten für bis zu 5 Personen (ohne Alterseinschränkung) vom Zeitpunkt der Entwertung an bis 4.00 Uhr des Folgetages. Statt einer Person kann ein Hund mitgenommen werden. Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sind bei Nutzung der Regionalbuslinien mindestens 1 Tag vor Fahrtantritt dem betreffenden Verkehrsunternehmen zu melden.

## **5.3 Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und 10-Uhr-Monatskarten für jedermann**

9-Uhr-Monatskarten und 10-Uhr-Monatskarten werden nur für Fahrten innerhalb bestimmter Zonen ausgegeben, und zwar:

- ▶ 9-Uhr-Monatskarten für die Tarifzone 210 (Halle) und jeweils für die Stadtlinienverkehre in den Städten Merseburg, Querfurt und Mücheln,
- ▶ 10-Uhr-Monatskarten für die Tarifzone 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die Tarifzone Leipzig angrenzende Tarifzone.

Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und 10-Uhr-Monatskarten werden auch im Abonnement ausgegeben.

Wochenkarten, Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und 10-Uhr-Monatskarten können auf jede Person übertragen werden.

Wochenkarten gelten eine Kalenderwoche, jeweils von Montag 0.00 Uhr bis Montag der folgenden Woche 4.00 Uhr.

Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und 10-Uhr-Monatskarten gelten einen Kalendermonat.

Monatskarten gelten vom 1. Kalendertag 0.00 Uhr bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags.

9-Uhr-Monatskarten gelten

- ▶ Montag bis Freitag jeweils ab 9.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages,
- ▶ an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig bis 4.00 Uhr des Folgetages.

10-Uhr-Monatskarten gelten an allen Tagen jeweils ab 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages sowie am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten, die im Abonnement erworben wurden, berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu 3 Kindern von 6 bis 13 Jahren, wobei statt einer Person ein Hund mitgenommen werden kann.

10-Uhr-Monatskarten, die im Abonnement erworben wurden, berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ab 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu 3 Kindern von 6 bis 13 Jahren, wobei statt einer Person ein Hund mitgenommen werden kann.

Die Mitnahmeregelung der Abo-Karten an unterschiedlichen Feiertagen der Bundesländer erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb des Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

## 5.4 Jahreskarten

Jahreskarten können auf jede Person übertragen werden.

Sie gelten 12 Monate, und zwar vom ersten Kalendertag eines Monats 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag nach dem zwölften Monat 12.00 Uhr. Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Sie berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu 3 Kindern von 6 bis 13 Jahren, wobei statt einer Person ein Hund mitgenommen werden kann.

Die Mitnahmeregelung der Jahreskarten an unterschiedlichen Feiertagen der Bundesländer erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb des Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

## 5.5 Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abonnement für Auszubildende

Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abonnement für Auszubildende erhalten:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a| Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen;

- b| Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a| fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;

- c| Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d| Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, Paragraphen 37 Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e| Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f| Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g| Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h| Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten im Abonnement für Auszubildende sind nicht übertragbar. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist

- ▶ ein Schülerschein oder
- ▶ ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung.

Die Nachweise müssen mit

- ▶ vollständigen Personaldaten,
- ▶ einem auf der Karte befestigten Lichtbild,
- ▶ der Bestätigung einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen und

- ▶ einer auf die Fahrkarte übertragbaren Ausweis-Nummer

versehen sein. Von der Ausweis-Nummer sind die letzten 6 Stellen auf die Fahrkarte zu übertragen (außer bei Abo-Karten).

Sofern keine Nummer auf den Nachweisen vorhanden ist, muss die Ermäßigungsvoraussetzung durch eine gültige Kundenkarte, die von den Verkehrsunternehmen ausgegeben wird, nachgewiesen werden. Die Kundenkarte ist mit Lichtbild und Bestätigungsnachweis der Bildungseinrichtung zu versehen.

Wochenkarten für Auszubildende gelten eine Kalenderwoche, jeweils von Montag 0.00 Uhr bis Montag der folgenden Woche 4.00 Uhr.

Monatskarten und Monatskarten im Abonnement für Auszubildende gelten einen Kalendermonat, jeweils vom 1. Kalendertag 0.00 Uhr bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

## **5.6 SchülerZeitKarten (SZK) und SchülerRegionalKarten (SRK)**

SZK und SRK sind personengebunden und werden grundsätzlich an Schüler und Auszubildende ohne eigenes Einkommen ausgegeben. Die Gültigkeit beschränkt sich max. auf ein Schuljahr, ohne Sommerferien. Bei personifizierten SZK und SRK (mit Passbild und Name) ist der Nachweis der Ermäßigungsberechtigung nach Pkt. 5.5 nicht erforderlich.

### **5.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) für den sachsen-anhaltinischen und sächsischen Teil im MDV-Gebiet**

Die SZK kann grundsätzlich für ein Schuljahr, vom ersten bis zum letzten Schultag, für zehn Monate bzw. für einen variablen Zeitraum erworben werden. Die Preisbildung ergibt sich aus dem Preis der Azubi-Monatskarte entsprechend der gewählten Preisstufen für die Monate der Beantragung (max. 10 Monate) bzw. aus dem Preis der Azubi-Monatskarte im Bereich der Stadtlinientarife.

### **5.6.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen Teil im MDV-Gebiet**

Die SRK kann grundsätzlich für ein Schuljahr, vom ersten bis zum letzten Schultag, für zehn Monate erworben werden. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Wohnungswechsel, kann

der Gültigkeitszeitraum anderweitig festgelegt werden. Die Preisbildung ergibt sich aus dem Preis der Azubi-Monatskarte und der Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen entsprechend der von den Aufgabenträgern gemeldeten Schülerströme für den Weg zwischen Wohnort und Schulort für ein Schuljahr und differiert je Landkreis.

- ▶ Preis für den Landkreis Delitzsch – **32,50 €/Monat** (Tarifzonen 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168)
- ▶ Preis für den Landkreis Leipziger Land – **31,50 €/Monat** (Tarifzonen 151, 152, 153, 154, 155, 156)
- ▶ Preis für den Landkreis Döbeln – **35,00 €/Monat** (Tarifzonen 131, 132, 133, 134)
- ▶ Preis für den Landkreis Muldentale – **31,00 €/Monat** (Tarifzonen 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 168)
- ▶ Preis für den Landkreis Torgau-Oschatz – **36,00 €/Monat** (Tarifzonen 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 143)

## 5.7 Semestertickets

Die Regelungen für Semestertickets werden in entsprechenden Sonderveröffentlichungen von MDV, HAVAG bzw. LVB publiziert.

## 6 Unentgeltliche Beförderung

### 6.1 Kinder bis 5 Jahre

Kinder bis 5 Jahre werden unentgeltlich befördert. Tarifpflichtige Begleitpersonen dürfen max. 4 Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere mitreisende Kind dieser Altersgruppe ist der Fahrpreis für Kinder von 6 bis 13 Jahren zu zahlen.

### 6.2 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX in der jeweils gültigen Fassung.

Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine, bei einem Versorgungsamt erworbene, gültige Wertmarke. Begleiter von schwerbehinderten Menschen oder Blindenführhunde werden unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit hierzu aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht.

### 6.3 Angehörige der Polizei

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Polizei des Freistaates Sachsen und des Landes Sachsen-Anhalt unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), nur in der 2. Klasse.

## 7 Mitnahme von Sachen und Tieren

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt, jeweils

- ▶ 1 Kinderwagen oder
- ▶ 1 Paar Ski oder
- ▶ 1 Rodelschlitten oder
- ▶ 1 Gepäckstück (Handgepäck)\* oder
- ▶ 1 kleines Tier im Behälter

kostenlos mitzunehmen. Für jedes weitere Gepäckstück ist eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt der 4-Fahrten-Karte Kind in der erforderlichen Preisstufe zu entwerfen.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist eine Einzelfahrkarte Kind, ein Abschnitt der 4-Fahrten-Karte Kind, eine Tageskarte Kind oder eine sonstige Zeitkarte für jedermann (Normaltarif) in der erforderlichen Preisstufe zu lösen.

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), das Fahrrad im gesamten Verbundgebiet kostenlos mitnehmen, gleiches gilt für die Mitnahme in den Verkehrsmitteln der HAVAG, OBS, PNVG, RVG und PVG für das sachsen-anhaltinische Verbundgebiet.

Im sächsischen Verbundgebiet ist bei den Verkehrsunternehmen (außer bei DB) für die Mitnahme eines Fahrrades eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt der 4-Fahrten-Karte Kind in der erforderlichen Preisstufe zu entwerfen.

Kinderwagen, Fahrräder und Postzustellwagen können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen.

\* Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.

## **8 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten**

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen erworben werden. Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen Zonen (Zonennummern mit den Ziffern 1xx und 2xx) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die des jeweiligen Verkehrsunternehmens (Zonennummern 4xx).

Für Fahrten mit Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.



## **Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV**

### **1 Allgemeine Sonderregelungen, die für alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet vereinbart werden können**

**1.1** Für Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen u. a. m. können tarifliche Sonderangebote ausgegeben werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden gesondert bekannt gegeben.

**1.2** Eintrittskarten, Theaterkassenbons oder Teilnehmerausweise u. a. m. mit Fahrtberechtigung können in Form von Sonderangeboten ausgegeben werden. Verträge dazu werden durch die beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossen.

**1.3** Die beteiligten Verkehrsunternehmen können mit Unternehmen, Behörden und Institutionen Vereinbarungen über die Ausgabe von Fahrausweisen zur Weitergabe an deren Mitarbeiter abschließen.

**1.4** Die beteiligten Verkehrsunternehmen können im Tarifgebiet auf der Basis des Verbundtarifs Vereinbarungen zur Ausgabe von Semestertickets und Schülerangeboten abschließen.

### **2 Sonderregelungen bei der Deutschen Bahn AG**

**2.1** Für Verbindungen innerhalb des MDV-Gebietes gelten zur Nutzung der Züge der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), grundsätzlich nur Verbundfahrkarten.

Ausgenommen hiervon sind folgende Fahrkarten:

- ▶ ermäßigte Fahrkarten, die gegen Vorlage von BahnCards (BB P (BahnCard)) ausgegeben werden,
- ▶ für Verbindungen innerhalb der Tarifzone 210 (Halle) und innerhalb der Tarifzone 110 (Leipzig) werden keine ermäßigten Fahrkarten gegen Vorlage von BahnCards ausgegeben,
- ▶ Schönes-Wochenende-Tickets (BB P (Besondere Angebote)) sowie
- ▶ Sonderangebote der DB entsprechend ihres Geltungsbereichs.

Für die Nutzung von ICE-/ EC-/ IC-/ EN-/ NZ-/ IR- und D-Zügen sind Fahrkarten entsprechend der jeweiligen Produktklasse erforderlich.

## **2.2 Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S)**

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ bzw. Übergangsfahrkarten (auch bei Benutzung mit Tageskarten, Familienkarten und Zeitkarten) berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt in der 1. Wagenklasse, nicht jedoch zu Rück- oder Rundfahrten.

Zeitkarten für Auszubildende berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Übergangsfahrkarte gelöst wurde.

Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Wochen- oder Monatskarte für die 1. Wagenklasse richtet sich nach der Wochen- oder Monatskarte des Fahrgastes.

## **2.3 Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie Bedienstete des Zolls in Uniform in den Zügen der Produktklasse C, mit Ausnahme des IR (IRE, RE, RB, S), jedoch nur in der 2. Klasse, unentgeltlich befördert.**

### **3 Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH**

**3.1** Folgende Fahrausweise sind nur im LVB-Liniennetz oder auf Linienabschnitten gültig, diese sind mit \* im Liniennverzeichnis gekennzeichnet:

- ▶ SchülerCard,
- ▶ SchülerMobilCard,
- ▶ KlassenCard,
- ▶ SchülerPraktikumsCard,
- ▶ Schülerzeitfahrausweise,
- ▶ Semesterticket Stadt Leipzig,
- ▶ Semesterticket LVB-Netz,
- ▶ 10-Uhr-Sozialticket (Familien- und Leipzig-Pass),
- ▶ Leipzig Card (vom Leipzig Tourist Service e. V.),
- ▶ Eintrittskarten und Kombitickets,

mit Fahrtberechtigung auf LVB-Linien.

**3.2** Für die Kurzstrecken Anwendung gilt folgende Regel:

- ▶ Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

**3.3** Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen der Linien 100 bis 178 ganztägig sowie in den Stadtverkehrslinien mit zweistelliger Liniennummer ab 20.00 Uhr ist der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Die Fahrkarte ist unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

**3.4** Für im Abendverkehr, an Wochenenden und Feiertagen im Fahrplan ausgewiesene Fahrten mit dem Anruflinientaxi (ALITA) ist mindestens 20 Minuten vor der gewünschten Abfahrtszeit eine Anmeldung unter der Telefon-Nummer 0341/492-2038 oder beim Fahrpersonal der LVB erforderlich.

**3.5** Auf rechtzeitige Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbusliniennetz montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebsschluss einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich:

- ▶ an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- ▶ auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- ▶ unmittelbar vor oder im Kreuzungs- /Einmündungsbereich,
- ▶ auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- ▶ an Halteverboten,
- ▶ bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- ▶ wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

**3.6** Der Flughafenzubringerverkehr, Linie 250 Leipzig – Borna – Altenburg – Nobitz (Flugplatz) unterliegt nicht den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV-Tarifs.

### **3.7 Sachbeschädigungen**

Für Hinweise, die bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führen, wird eine Belohnung in Höhe von 100,00 € ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

## **4 Sonderregelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)**

**4.1** Folgende Fahrausweise sind nur im HAVAG-Liniennetz gültig:

- ▶ Eintrittskarten und Kombitickets mit Fahrtberechtigung auf HAVAG-Linien.

**4.2** Auf Bitte des Kunden kann im Linienverkehr mit Kraftomnibussen täglich ab 19.00 Uhr einem Haltewunsch zwischen den Haltestellen entsprochen werden. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten auf Zuruf ist nicht möglich:

- ▶ an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- ▶ auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- ▶ unmittelbar vor oder im Kreuzungs- /Einmündungsbereich,
- ▶ auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,

- ▶ an Halteverboten,
- ▶ bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- ▶ wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

**4.3** Für die Kurzstrecken Anwendung in TZ 210 (Halle) gelten folgende Regeln:

- ▶ Die Haltestellen Markt, Neues Theater, Hallmarkt, J.-Curie-Platz und Franckeplatz bilden die Tarifhaltestelle Halle-Zentrum und werden beim Durchfahren als eine Haltestelle gezählt.
- ▶ Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

**4.4** Im Rahmen der Veranstaltungen zum „Laternenfest“ und „Salzfest“ werden tarifliche Sonderangebote ausgegeben. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden gesondert bekannt gegeben.

## **5 Sonderregelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH**

**5.1** Der Flughafenzubringerverkehr, Linie 250 Leipzig – Borna – Altenburg – Nobitz (Flugplatz) unterliegt nicht den Tarifbestimmungen der VU des MDV-Tarifs.

**5.2** In Borna gilt der Stadtlinientarif auch bei Einzelfahrten, die länger als 30 Minuten sind, dann jedoch ohne Umsteigebe-rechtigung.

### **5.3 Sachbeschädigungen**

Für Hinweise, die bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führen, wird eine Belohnung in Höhe von 100,00 € ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

## 6 Sonderregelungen bei der Geißler-Reisen GbR für die Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Pilotgebiet Eilenburg-West/Jesewitz/Taucha

Für ein ausgewähltes Gebiet im Landkreis wird im Rahmen eines Pilotprojektes ein AnrufBussystem unter folgenden Bedingungen gestartet:

- ▶ AnrufBus als Haus-zu-Haus-Bedienung mit Fahrtwunschbündelung in den in der Übersicht 1 genannten Stadt- und Gemeindeteilen ohne Fahrplan- und Haltestellenbindung,
- ▶ In den jeweiligen Stadtzentren erfolgen Ein- und Ausstieg abweichend vom AnrufBuskonzept an allen regulären Bushaltestellen,
- ▶ der AnrufBusverkehr wird zu folgenden Betriebszeiten durchgeführt:
  - montags – freitags von 5.00 bis 19.00 Uhr
  - samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- ▶ AnrufBus als Zubringerleistung für einen Umstieg in planmäßige Linienfahrten,
- ▶ dem Fahrgast wird bei einem spontanen Fahrtwunsch eine Abholung innerhalb von max. 2 Stunden angeboten. Die dem Fahrgast mitgeteilte Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit kann aufgrund der Fahrtwunschbündelung von der Wunschzeit um  $\pm 15$  Minuten abweichen.

### **Kein AnrufBus-Verkehr wird durchgeführt:**

- ▶ innerhalb der Stadtzentren Eilenburg und Taucha (AnrufBus-Binnenverkehr) sowie Verkehre zwischen den Stadtzentren,
- ▶ wenn 30 Minuten vor bzw. nach Fahrtwunsch eine Linien- bzw. Regionalbahnfahrt durchgeführt wird,
- ▶ wenn auf bestehenden Fahrtrelationen ein 60-Minuten-Takt-Angebot besteht.

### **Tarif:**

- ▶ Beim AnrufBus findet der MDV-Tarif Anwendung. Aufgrund der Haltestellenunabhängigkeit gilt der Kurzstreckenfahrtschein beim AnrufBus nicht. In Anbetracht der höheren Bedienungsqualität wird ein pauschaler AnrufBus-Komfortzuschlag erhoben. Inhaber einer Zeitkarte und im Linienverkehr freifahrtberechtigte Schwerbehinderte zahlen im AnrufBus nur den Komfortzuschlag.
- ▶ Der Komfortzuschlag ist unabhängig von der Altersbegrenzung (Kind/Erwachsener) und von der Anzahl der durchfahrenen Zonen und beträgt pauschal 0,85 € pro Einzelfahrt.

- ▶ Der Komfortzuschlag wird auch in Form von Wochen- und Monatskarten zu einem Preis von 5,50 € bzw. 20,00 € angeboten.
- ▶ Der tarifliche Zuschlag für die Fahrradmitnahme ist bereits mit dem Komfortzuschlag abgegolten.

## Übersicht 1 – AnrufBus

| Stadt- und Gemeindeteile                                                                         | Ein-/Ausstieg | Bemerkung                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------------|
| <b>Eilenburg (westl. der Mulde) ohne Hainichen</b><br>Stadtzentrum Eilenburg-West                | Haltestelle   | kein AnrufBus-Binnenverkehr |
| Behlitz, Kospa, Pressen, Wedelwitz, Zschettgau                                                   | Haustür       |                             |
| <b>Jejewitz</b>                                                                                  |               |                             |
| Bahnhof, Bötzen, Gallen, Gordemitz, Gostemitz,                                                   | Haustür       |                             |
| Gotha, Groitzsch, Jesewitz, Kossen, Liemehna, Ochelmitz, Pehritzsch, Weltewitz, Wöllmen, Wölpern |               |                             |
| <b>Taucha</b><br>Stadtzentrum Taucha                                                             | Haltestelle   | kein AnrufBus-Binnenverkehr |
| Merkwitz, Pönitz, Seegeritz                                                                      | Haustür       |                             |

## 7 Sonderregelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH

In Colditz, Grimma und Wurzen gilt der Stadtlinientarif auch bei Einzelfahrten mit Umsteigeberechtigung, die bis zu 45 Minuten lang sind.

## 8 Sonderregelungen bei der PNVG Personenverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH

Die PNVG führt im Rahmen eines Busoptimierungsverkehrs (BOV) Verkehrsleistungen für die Strecke Querfurt – Röblingen (ehemals DB AG) durch. Die Fahrten sind in der Linie 705 veröffentlicht. Für den Zeitraum bis 31.12.2004 werden befristet

- ▶ ermäßigte Fahrkarten, die gegen Vorlage von BahnCards (BB P (BahnCard)) ausgegeben werden,
- ▶ Schönes-Wochenende-Tickets (BB P (Besondere Angebote)) sowie
- ▶ Sonderangebote der DB entsprechend ihres Geltungsbereichs anerkannt.

Für Verbindungen zwischen Querfurt über Röblingen am See (Zone 299) nach Halle (Saale) Hbf gelten Verbundfahrkarten gem. Teil B dieses Tarifs – PNVG-Linie 705/KBS 587.

## **9 Sonderregelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)**

Zur Vermeidung von überproportionalen Preissteigerungen werden auf den Relationen Naumburg – Bad Kösen und Naumburg – Freyburg für 2 Jahre zeitlich befristete Sondertarife für ausgewählte Fahrkartenarten auf den straßengebundenen ÖPNV-Linien im regionalen Busverkehr (nur Direktfahrt) angeboten. Für Fahrten mit Um- bzw. Überstieg ist der MDV-Tarif zu nutzen.

Die Sondertarife für die Direktfahrt treffen für folgende Linienverbindungen zu:

- ▶ Naumburg und Bad Kösen – 601, 602, 603, 604, 606, 636 und
- ▶ Naumburg und Freyburg – 609, 610, 611, 622, 635, 636.

## **10 Sonderregelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH**

Die Beförderung von einsitzigen Zweiradfahrzeugen (Fahrräder) ohne Hilfsmotor ist auf allen Omnibuslinien im Linienverkehr nicht gestattet.

## **11 Sonderregelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und der Döllnitzbahn GmbH (DBG)**

Durchtarifizierte Fahrkarten der DB AG, wie

- ▶ ermäßigte Fahrkarten, die gegen Vorlage von BahnCards (BB P (BahnCard)) ausgegeben werden,
- ▶ Schönes-Wochenende-Tickets (BB P (Besondere Angebote)) sowie
- ▶ Sonderangebote der DB entsprechend ihres Geltungsbereichs

werden bei der DBG und der Linie OVH 803 anerkannt.

## **12 Sonderregelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)**

### **12.1 Dampfzuschlag**

Für fahrplanmäßig ausgewiesene Dampfzüge wird für jede Fahrt ein Zuschlag von 2,00 € erhoben. Zeitkarteninhaber (jedoch ohne Mitfahrer) sind hiervon ausgenommen.

### **12.2 Gepäck**

Die Beförderung von Reisegepäck sowie die Gepäckaufbewahrung sind nicht möglich.

## **13 Sonderregelungen für den Landkreis Döbeln bei den Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG und Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH**

Für verbundüberschreitenden SPNV-Verbindungen zu den angrenzenden Verbänden

- ▶ Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) und
- ▶ Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS)

wird im Rahmen eines Pilotprojektes für den Zeitraum von einem Jahr ein Übergangstarif auf Additionsbasis nach Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen des jeweiligen Verbundes angeboten. Auskünfte dazu sind bei den Verkehrsunternehmen und dem MDV erhältlich.

## **14 Sonderregelungen in den Landkreisen Muldental und Torgau-Oschatz**

Die Schifffahrtslinien/Fähren auf der Mulde bzw. Elbe unterliegen nicht den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

# Verzeichnis der in den Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes einbezogenen Strecken und Linien – Geltungsbereich des Tarifs

Der Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes gilt für folgende Strecken und Linien:

## 1 Deutsche Bahn AG

### 1.1 S-Bahn-Verkehr auf den Strecken

#### Linie Linienweg

501.1 Leipzig Miltitzer Allee–Leipzig Hbf–Gaschwitz–Neukieritzsch–Borna (Leipzig)

501.3 Leipzig Hbf–Wurzen

591 Halle-Nietleben–Halle (Saale) Hbf–Halle-Trotha

### 1.2 Verkehr auf den Strecken

#### Linie Linienweg

215 Leipzig Hbf–Eilenburg–Beilrode

219 Halle (Saale) Hbf–Eilenburg

228 Leipzig Hbf–Beilrode

250 Halle (Saale) Hbf–Landsberg (Halle)

251 Halle (Saale) Hbf–Landsberg (Halle)

253 Leipzig Hbf–Delitzsch

330 Halle (Saale) Hbf–Domnitz (Saalkr)

340 Leipzig Hbf–Halle (Saale) Hbf–Niemberg

500 Leipzig Hbf–Oschatz

503 Leipzig Hbf–Borsdorf–Beucha–Brandis/Großbothen

504 Leipzig Hbf–Leipzig/Halle Flughafen–Halle (Saale) Hbf

505 Leipzig Hbf–Halle (Saale) Hbf

506 Leipzig Hbf–Döbeln–Gleisberg–Marbach

507 Borna (Leipzig)–Geithain

520 Ostrau–Waldheim

525 Leipzig Hbf–Oberholz–Belgershain–Bad Lausick–Hopfgarten (Sachs)–Narsdorf

525 Leipzig Hbf–Borna–Geithain–Narsdorf

530 Leipzig Hbf–Neukieritzsch–Regis-Breitingen

550 Leipzig Hbf–Leipzig-Plagwitz–Pegau–Zeitz–Wetterzeube

580 Naumburg–Bad Kösen

581 Halle (Saale) Hbf–Merseburg–Weißenfels–Naumburg

582 Leipzig Hbf–Leipzig-Leutzsch–Weißenfels

588 Halle-Neustadt–Merseburg

590 Halle (Saale) Hbf–Teutschenthal

## 2 Burgenlandbahn GmbH

#### Linie Linienweg

551 Weißenfels/Naumburg–Teuchern–Deuben–Zeitz

585 Nebra–Naumburg-Ost

- 586 Querfurt–Merseburg  
 588 Merseburg–Schafstädt

### 3 Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)

Linienverkehr auf den Linien

#### Linie Linienweg

- 1 Frohe Zukunft–Steintor–Markt–Böllberg–Südstadt–Beesen  
 2 Soltauer Straße–S-Bahnhof  
 Neustadt–Rennbahn–Markt–Steintor–Riebeckplatz / Hbf–Vogelweide–Beesen  
 3 Trotha–Reileck–Markt–Vogelweide–Beesen  
 4 Kröllwitz–Reileck–Steintor–Markt–Vogelweide–Ammendorf  
 5 Heide–Markt–Steintor–Riebeckplatz / Hbf–Ammendorf  
 (–Schkopau / Bunawerke–Merseburg–Leuna–Bad Dürrenberg)  
 6 Heide–Rennbahn–Glauchauer Platz–Diesterwegstraße–Südstadt  
 7 Kröllwitz–Burg Giebichenstein–Reileck–Joliot-Curie-  
 Platz–Steintor–Riebeckplatz / Hbf–Berliner Brücke  
 8 Trotha–Burg Giebichenstein–Volkspark–Markt–Vogelweide–Elsa-Brändström-  
 Straße  
 9 Göttinger Bogen–S-Bahnhof  
 Neustadt–Rennbahn–Markt–Steintor–Riebeckplatz / Hbf–Büschdorf  
 10 Göttinger Bogen–S-Bahnhof Neustadt–Rennbahn–Markt–Reileck–Trotha  
 11 Göttinger Bogen–S-Bahnhof Neustadt–Rennbahn–Markt–Vogelweide–Südstadt  
 12 Trotha–Reileck–Steintor–Riebeckplatz / Hbf–Büschdorf  
 15 Merseburg / Zentrum–Leunaweg–Merseburg / Süd  
 17 Kröllwitz–Beesen (nur bei Veranstaltungen)  
 21 Südpark–Zscherbener Straße–S-Bahnhof Neustadt–Zentrum  
 Neustadt–Krankenhaus Dölau–S-Bahnhof Dölau–Lettin–Heide  
 22 Heide–Nord (–Kröllwitz)–Heide (–Rennbahn)  
 23 Beesen–Harfenweg–Pfungstanger  
 24 Südstadt–Beesen–Ammendorf–Döllnitz  
 25 Seeben–Trotha–Frohe Zukunft–Mötzlich–Tornau  
 26 Diesterwegstraße–Südfriedhof–Damaschkestraße–Einkaufspark Bruckdorf  
 (–Messe Süd–Kanena)  
 27 Steintor–Dautzsch–Reideburg–Riebeckplatz / Hbf–Rannischer Platz  
 28 Südstadt–Genthiner Straße–Betriebshof Rosengarten (–Ammendorf)  
 29 Ammendorf–A.-Reinhardt-Straße–Heimstättensiedlung  
 32 Büschdorf–Franz-Maye-Straße (–Einkaufspark Bruckdorf)  
 34 Fontanestraße–Zscherbener Straße–S-Bahnhof Neustadt–Am Bruchsee–Grimritzer  
 Damm (–Rennbahn)–Yorkstraße–Heide  
 35 Trotha–Brachwitzer Straße (–Franzigmark)  
 36 Heide–Kreuzvorwerk–Yorkstraße–Grimritzer Damm–An der  
 Feuerwache–Zscherbener Straße–Göttinger Bogen  
 (–Schieferstraße)–Zscherben–Friedhof Neustadt  
 37 Industriegebiet Ost–Riebeckplatz / Hbf–Rennbahn  
 40 Südpark–Zscherbener Straße–Rennbahnring–Rennbahn  
 41 Am Bruchsee–S-Bahnhof Nietleben–Lieskau

- 42 Friedhof Neustadt–Nietleben–Schwimmhalle–Am Bruchsee–Gartenstadt Nietleben  
 43 Rennbahn–Riebeckplatz/Hbf–Einkaufspark  
 Bruckdorf–Bruckdorf–Kanena–Bruckdorf–Zwintschöna–Dieskau  
 44 Rennbahn–Riebeckplatz/Hbf–Industriegebiet Ost–Dautzsch–Peißen  
 52 Heide–Ernst-Grube-Straße–Schule Kröllwitz (–Adolfstraße)  
 53 (Riebeckplatz/Hbf–Schule Diemitz)–Schule Reideburg–Kanena–Goldregenweg  
 55 Kurallee–Frohe Zukunft–Trotha  
 56 Murmanker Straße–Rennbahn–Lilienstraße–Fontanestraße–Südpark–Heide-Nord <sup>1)</sup>  
 91 (Steintor)–Freiimfelder Straße–Riebeckplatz/Hbf–Markt–S-Bahnhof  
 Neustadt–Göttinger Bogen  
 95 Trotha–Reileck–Steintor–Joliot-Curie-Platz–Markt–Vogelweide–Ammendorf  
 97 Heide-Nord–Trotha/Rennbahn–Markt–Vogelweide–Südstadt–Beesen–Ammendorf  
 99 Einkaufspark Bruckdorf–Riebeckplatz/Hbf–Rannischer Platz–Einkaufspark Bruckdorf  
 1) Befreiung von Betriebs- und Beförderungspflicht

**4 Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**  
**(mit den durchführenden Verkehrsunternehmen LVB GmbH, RVL GmbH)**  
 Linienverkehr auf den Linien (\* = Haustarif LVB)

**Linie Linienweg**

- 1\* Lausen–Hbf–Schönefeld–Mockau  
 2\* Lausen–W.-Leuschner-Platz–Naunhofer Straße (–Meusdorf)  
 3\* Knautkleeberg–Hbf–Taucha  
 4\* Gohlis, Landsberger Straße–Hbf.–Stötteritz  
 7\* Böhlitz-Ehrenberg–Hbf–Sommerfeld  
 8\* Miltitz–W.-Leuschner-Platz–Sommerfeld  
 9\* Thekla–Hbf, Westseite–W.-Leuschner-Platz–Markkleeberg West  
 10\* Wahren–Hbf–Connewitz, Kreuz–Löbnig  
 11\* Schkeuditz–Hbf–Markkleeberg-Ost  
 12\* Gohlis-Nord–Hbf–Johannisplatz–Prager-/Riebeckstraße  
 14\* Eutritzsch, Krankenhaus–Hbf, Westseite–Plagwitz  
 15\* Miltitz–Hbf–Prager Straße–Meusdorf  
 16\* Messiegelände–Hbf–Zwickauer Straße–Löbnig  
 18\* Taucha–Sommerfeld  
 60\* Lindenau–Adler–Bayr.-Platz–Ostplatz–Lipsiusstraße  
 61\* Schönau–Lausen (–Siedlung Florian Geyer–Großzschocher)  
 63\* Schönau, Weißdornstraße–Schönauer Ring–Kiewer Straße, Kaufmarkt  
 65\* Markranstädt–Miltitz–Schönau–Großzschocher (–Cospudener See–Markkleeberg)  
 66\* Markranstädt–Grünau–Lausen  
 68\* Leutzsch, Straßenbahnhof–Rathaus Leutzsch  
 70\* Mockau-West–Thekla–Stannebeinplatz–Reudnitz–Connewitz, Kreuz  
 72\* Hbf–Anger-Crottendorf–Mölkau–Engelsdorf–Sommerfeld–Paunsdorf  
 73\* Hbf–Anger-Crottendorf–Mölkau–Baalsdorf (–Althen–Engelsdorf–Sommerfeld)  
 74\* Deutscher Platz, HIT-Markt–Stötteritz–Holzhausen  
 76\* Probstheida–Herzkrankenhaus  
 79\* Thekla–Paunsdorf–Mölkau–Stötteritz–Probstheida (–Markkleeberg–Cospudener See)

- 80\* Lindenau–Leutzsch–Wahren–Möckern–Gohlis–Mockau–Thekla
- 81\* Mockau–West–Thekla–Portitz–Taucha
- 82\* Mockau–West–Thekla–Portitz (–Plaußig)
- 83\* Thekla–Plaußig
- 87\* Wahren–Lindenthal–Breitenfeld–Wiederitzsch
- 88\* Wahren–Damaschkestraße–Lindenthal
- 89\* Hbf–Markt–Musikviertel–Connewitz, Kreuz
- 90\* Möckern–Gohlis–Stannebeinplatz–Paunsdorf–Center
- 100 Groitzsch–Zwenkau–Leipzig, Hbf (Expresslinie)
- 101 Zwenkau–Böhlen–Rötha–Espenhain–Borna
- 107 Zwenkau–Nord–Gaschwitz–Zöbiger–Markkleeberg–Leipzig, Connewitz Kreuz
- 108 Probstheida–Wachau–Markkleeberg–Großstädteln–(Gaschwitz–Böhlen)
- 118\* Knautkleeberg–Vergnügungspark Belantis
- 119\* Knautkleeberg–Knautnaundorf / Rehbach
- 120 Knautkleeberg–Hartmannsdorf–Knautnaundorf–Kitzen–Zwenkau
- 121 Kleinschorlopp–Kitzen–Pegau
- 122 Groitzsch–Neukieritzsch–Böhlen
- 123 Groitzsch–Pegau–Wiederau–Zwenkau–Nord
- 124 Elstertrebnitz–Pegau–Groitzsch–Zwenkau–Nord
- 125 Groitzsch–Auligk–Nöthnitz–Groitzsch
- 129\* Böhlitz–Ehrenberg–Rückmarsdorf–Grünau–Lausen (–Markranstädt)
- 130\* Angerbrücke–Rückmarsdorf–Frankenheim (–Dölzig–Markranstädt)
- 131\* Angerbrücke–Rückmarsdorf–Frankenheim–Günthersdorf, Saalepark
- 141 Leipzig, Probstheida–Wachau–Störmthal–Espenhain–Borna
- 143\* Wachau, Am Bach–Liebertwolkwitz (**nur Schülerarif**)
- 144 Zwenkau–Lippendorf–Böhlen–Kitscher
- 145 Großpösna–Störmthal–Espenhain–Borna
- 161\* Schönau, Weißdornstraße–Lausen–Kulkwitz–Seebenisch–Thronitz–Schkeitbar
- 163\* Markranstädt–Groblehna–Altranstädt (–Günthersdorf, Saalepark)
- 164\* Markranstädt–Kulkwitz–Räpitz–Schkeitbar–Kitzen (–Werben)
- 165\* Markranstädt–Quesitz–Döhlen (–Thronitz) / Lützen
- 166\* Lausen–Schönau–Markranstädt–Günthersdorf, Saalepark
- 171\* Meusdorf–Liebertwolkwitz–Großpösna–Seifertshain–Naunhof
- 172\* Wachau–Meusdorf–Liebertwolkwitz–Holzhausen–Mölkau–Engelsdorf (–Sommerfeld)–Borsdorf
- 175\* Taucha–Panitzsch–Borsdorf–Sommerfeld–Paunsdorf
- 176\* Gohlis–Nord–Messegelände–Sachsenpark–Seehausen–Hohenheida–Gottscheina–Merkwitz–Taucha
- 178 Stadtbus Taucha
- N1\* Hbf–Adler–Lausen–Knautkleeberg–Kleinschocher–Angerbrücke–Hbf
- N2\* Hbf–Plagwitz–Miltitz–Markranstädt–Lindenau–Angerbrücke–Hbf
- N3\* Hbf–Leutzsch–Böhlitz–Ehrenberg–Miltitz–Lausen–Adler–Hbf
- N4\* Hbf–Wahren–Schkeuditz–Wahren–Nordplatz–Hbf
- N5\* Hbf–Gohlis–Wiederitzsch–Lindenthal–Wahren–Leutzsch–Angerbrücke–Hbf
- N6\* Hbf–Schönefeld–Thekla–Taucha–Permoserstraße–Thekla–Schönefeld–Hbf
- N7\* Hbf–Reudnitz–Paunsdorf–Sommerfeld–Engelsdorf–Baalsdorf–Mölkau–Hbf

- N8\* Hbf–Bayr. Platz–Stötteritz–Meusdorf–Liebertwolkwitz–Holzhausen–Hbf  
 N9\* Hbf–Connewitz–Löbnig–Dölitz–Markkleeberg–Ost–Markkleeberg–West–Hbf  
 Linienabschnitte \*

- 107 Connewitz, Kreuz–Zöbiger–Großstädteln (**bis Gaschwitz nur Schüler tarif**)  
 108 Probstheida–Wachau–Markkleeberg–Großstädteln (**bis Gaschwitz nur Schüler tarif**)  
 120 Knautkleeberg–Hartmannsdorf–Knautnaundorf (**bis Kitzen nur Schüler tarif**)  
 141 Leipzig, Probstheida–Wachau (**bis Störmthal nur Schüler tarif**)  
 145 Störmthal–Großpöbna (**nur Schüler tarif**)

## 5 SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

- 196 Bad Düben–Krostitz–Leipzig  
 197 Eilenburg–Taucha–Leipzig  
 229 Eilenburg–Schöna–Wildschütz–Audenhain  
 230 Bad Düben–Laußig–Gruna / Rote Jahne–Battaune  
 231 Eilenburg–Rote Jahne (–Doberschütz)–Battaune–Wöllnau  
 232 Eilenburg–Möritz (–Gruna)–Laußig–Bad Düben  
 233 Eilenburg–Hohenprießnitz–Bad Düben  
 234 Eilenburg–Doberschütz–Mockrehna–Gräfendorf  
 235 Bad Düben–Kossa–Dommitzsch–Torgau (RUFBUS)  
 236 Bad Düben–Pressel–Tornau–Bad Düben (Ringlinie)  
 237 Eilenburg–Sprotta–Doberschütz–Strelln–Paschwitz–Eilenburg (Ringlinie)  
 238 Bad Düben–*Söllichau–Bad Schmiedeberg*  
 239 Bad Düben–Tiefensee–*Pouch–Bitterfeld*  
 A Stadtlinienvverkehr Bad Düben (Ringlinie)  
 B Stadtlinienvverkehr Eilenburg (Berg–Zentrum–Ost)

## 6 Auto-Webel GmbH

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

- 135 Schkeuditz–MDZ–Wehlitz–Schkeuditz–Dölzig–Günthersdorf  
 190 Glesien–Wiedemar–Zwochau–Radefeld–Leipzig  
 191 Delitzsch–Wolteritz–Radefeld (Glesien)–Leipzig  
 192 Delitzsch–Lemsel–Rackwitz–Podelwitz–Leipzig  
 202 Radefeld–Flughafen Leipzig / Halle–Schkeuditz  
 203 Delitzsch–Zaasch–Zschernitz–Kyhna–Delitzsch  
 204 Delitzsch–Reibitz–Badrina–Sausedlitz–Löbnitz–Roitzschjora  
 205 Delitzsch(–Benndorf–Rödgen Schenkenberg) Zschernitz–Kyhna–Klitschmar–Delitzsch  
 206 Delitzsch–Zwochau–Wiedemar–Glesien–Radefeld  
 207 Delitzsch–Radefeld–Schkeuditz

- 208 Wiedemar–Glesien–Rackwitz  
 209 eine Richtung: Kyhna–Kölsa–Wiesenena–Glesien–Rackwitz  
 Gegenrichtung: Rackwitz–Radefeld–Glesien–Wiesenena–Zwochau  
 A Stadtlinienerverkehr Delitzsch  
 Delitzsch Unterer Bahnhof–Nord–Unterer Bahnhof–Ost –Unterer Bahnhof  
 B Stadtlinienerverkehr Delitzsch  
 Delitzsch Unterer Bahnhof–Markt–Landratsamt–Unterer Bahnhof

**7 Omnibusverkehr Leupold**  
 Linienverkehr auf den Linien

**Linie Linienweg**

- 177 Mutschlena–Taucha  
 210 Delitzsch–Tiefensee–Bad Düben  
 211 Delitzsch–Zschortau–Rackwitz  
 212 Delitzsch–Krostitz–Eilenburg  
 213 Delitzsch–Wölkau–Krostitz–Rackwitz  
 214 Krostitz–Krippenhna–Lindenhayn–Mocherwitz  
 215 Taucha–Pönitz–Mutschlena–Krostitz–Delitzsch  
 D Stadtlinienerverkehr Delitzsch  
 Süd–Mitte–Ost

**8 Geißler-Reisen GbR**  
 Linienverkehr auf den Linien

**Linie Linienweg**

- 195 Eilenburg–Taucha  
 221 Eilenburg–Krippenhna–Zschepplin–Hohenprießnitz  
 222 Eilenburg–Jesewitz–Mutschlena  
 223 Eilenburg–Rödgen–Krippenhna–Noitzsch–Wölkau

**9 THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH**  
 Linienverkehr auf den Linien

**Linie Linienweg**

- 251 *Altenburg (–Serbitz)–Thräna–Borna*  
 254 *Altenburg (–Pähnitz)–Altmörbitz–Frohburg–Borna*  
 255 Borna–Wyhra–Bubendorf  
 258 Regis-Breitingen–Deutzen–*Lucka*  
 259 Borna–Deutzen–Regis-Breitingen  
 260 Borna–Frohburg–Kohren-Sahlis  
 263 *Altenburg–Langenleuba-Niederhain–Langenleuba-Oberhain–Geithain*  
 264 *Altenburg (–Pähnitz, Bocka)–Kohren-Sahlis–Frohburg–Geithain*  
 265 Frohburg–Greifenhain–Kohren-Sahlis  
 271 Borna–Neukieritzsch–Groitzsch–Pegau  
 272 Borna–Lippendorf–Böhlen

- 274 Borna–Lobstädt–Kahnsdorf
- 276 Borna–Kitzscher–Mölbis–Espenhain
- 277 Borna–Kitzscher–Beucha / Steinbach–Lauterbach–Bad Lausick
- 278 Borna–Flößberg–Bad Lausick
- 279 Borna–Schönau–Prießnitz–Geithain
- 286 Geithain–Frohburg–Borna–Lippendorf
- 288 Geithain–Bruchheim–Ossa
- 289 Geithain–Ebersbach–Geithain / Bad Lausick
- 291 Bad Lausick–Kitzscher–Espenhain
- 293 Bad Lausick (–Buchheim)–Prießnitz
- 412 *Altenburg/Schmölln–Meuselwitz–Lucka*–Leipzig
- 414 *Meuselwitz–Lucka (–Hemmendorf–Prößdorf)*–Groitzsch
- A Stadtlinienverkehr Borna
- B Stadtlinienverkehr Borna

## 10 OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

- 301 Halle–Queis–Landsberg
- 302 Halle–Reußen–Landsberg
- 304 Halle–Landsberg–Schwerz–Dammendorf–*Quetzdölsdorf*–Zörbig
- 305 Halle–Maschwitz–Brachstedt–*Schrenz*–Zörbig
- 306 Halle Neustadt–Halle (–Halle–Center Peißen–Niemberg)
- 307 Großkugel–Lochau–Queis–Landsberg
- 308 Gutenberg–Niemberg–Landsberg
- 310 Halle–Kütten / Drehlitz–Ostrau–Mösthinsdorf
- 311 Halle–Plötz–Löbejün–*Wieskau*–Schlettau
- 313 Halle–Brachwitz–Döblitz
- 314 Halle–Wettin–Rothenburg–*Garsena–Könnern*
- 315 Halle–Neutz–Wettin
- 316 Halle–Rothenburg–*Garsena–Könnern*
- 317 Gutenberg–Morl–Brachwitz–Wettin
- 320 Rumpin–Fienstedt / Johannashall–Beesenstedt
- 321 Halle–Schwittersdorf–Beesenstedt–Johannashall
- 322 Halle–Rumpin–*Friedeburg*
- 323 Halle–Salzmünde–*Friedeburg*
- 324 Halle–Salzmünde–Müllerdorf
- 325 Halle–Höhnstedt–Schochwitz
- 327 Brachwitz–Gutenberg / Grube Ferdinande–Beidersee–Wallwitz
- 329 Dornitz–Nauendorf–Löbejün–KösseIn / Krosigk–Mösthinsdorf
- 330 Wallwitz–Nehlitze–Brachwitz–Möderaue
- 332 Halle–Obhausen–Querfurt
- 334 Zscherben–Holleben
- 335 Halle–Holleben–Merseburg–Bad Lauchstädt
- 336 Halle–Teutschenthal–Höhnstedt / Bennstedt–Müllerdorf–Zaschwitz

- 337 Werderthau–Nauendorf–Wettin
- 338 Gutenberg–Teicha–Wallwitz–Wettin
- 340 Wölls-Petersdorf–Schwerz–Niemberg
- 341 Kanena–Kleinkugel–Reideburg
- 342 Halle–Dieskau–Lochau
- 343 Halle–Dölbau–Gottenz
- 344 Halle Neustadt–Halle–Günthersdorf (Saale Park)
- 345 Halle–Benndorf
- 346 Beuditz–Gottenz–Benndorf–Gröbers
- 347 Kockwitz–Schwoitsch–Gottenz–Gröbers
- 348 Brachstedt–Hohen/Wurp–Eismannsdorf–Niemberg
- 349 Gutenberg–Teicha–Gutenberg
- 351 Mösthinsdorf–Löbejün–Wettin
- 352 Gröbers–Salzmünde

**11 PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH**

Linienverkehr auf den Linien

**Linie Linienweg**

- 383 Querfurt–Gatterstädt–Farnstädt–*Osterhausen–Hornburg–Eisleben*
- 700 *Eisleben*–Farnstädt–Querfurt–Zingst–Nebra
- 701 Querfurt–Döcklitz–Obhausen–Barnstädt
- 702 Querfurt–Karsdorf–Albersroda–Jügendorf–Mücheln
- 703 Querfurt–Nemsdorf–Querfurt
- 704 Querfurt–Lodersleben–Alberstedt–*Röblingen*–Schraplau
- 705 Querfurt–Schraplau–*Röblingen–Eisleben*
- 707 Querfurt–Steigra–Albersroda
- 708 Querfurt–Vitzenburg–Weißenschirmbach–Nebra
- 709 Querfurt–Oberschmon–Landgrafroda
- 721 Merseburg–Großkayna–Mücheln
- 722 Merseburg–Gröst–Mücheln
- 724 Merseburg–Ammendorf–Röglitz–Schkeuditz
- 725 Merseburg–Blösien–Neumark Nord
- 726 Merseburg–Delitz–Oberwünsch–Mücheln
- 728 Merseburg–Querfurt
- 731 Leuna–Merseburg–Röglitz–Schkeuditz
- 732 Kollenbey–Korbetha–Elisabethhöhe–Schkopau–Merseburg
- 737 Merseburg–Bad Dürrenberg–Günthersdorf
- 738 Leuna–Schladebach–Nempitz–Günthersdorf
- 739 Merseburg–Wallendorf–Günthersdorf
- 742 Merseburg–Bad Dürrenberg–Lützen
- 743 Merseburg–Bad Dürrenberg–Markranstädt
- 744 Merseburg–Leuna–Bad Dürrenberg–Kleinkorbetha
- 745 Merseburg–Leuna 2000

|   |                              |                                                            |
|---|------------------------------|------------------------------------------------------------|
| A | Stadtlinienverkehr Mücheln   | Sankt Micheln–Stöbnitz                                     |
| A | Stadtlinienverkehr Merseburg | Bahnhof–Süd–Frankleben–Blösien–<br>Zentralfriedhof–Bahnhof |
| B | Stadtlinienverkehr Merseburg | Bahnhof–Nord–Elisabethhöhe und zurück                      |
| C | Stadtlinienverkehr Merseburg | Bahnhof–West–Bahnhof                                       |
| D | Stadtlinienverkehr Merseburg | Bahnhof–Gewerbegebiet Meuschau–<br>Meuschau–Bahnhof        |
| A | Stadtlinienverkehr Querfurt  | Busbahnhof–Fichtesiedlung und zurück                       |
| B | Stadtlinienverkehr Querfurt  | Querfurt–Lodersleben–Leimbach–Querfurt                     |

## 12 Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

|       |                                                       |
|-------|-------------------------------------------------------|
| 601   | Naumburg–Eckartsberga– <i>Buttstädt</i>               |
| 601   | Naumburg–Klosterhäseler–Eckartsberga–Herregosserstedt |
| 602   | Naumburg–Spielberg–Rehehausen–Eckartsberga            |
| 603   | Naumburg–Pomnitz–Burkersroda–Braunsroda               |
| 604   | Bad Bibra–Burkersroda–Laucha                          |
| 605   | Naumburg–Bad Kösen–Kleinheringen                      |
| 606   | Bad Bibra / Nebra– <i>Roßleben</i>                    |
| 608   | Lossa–Saubach–Bad Bibra–Laucha                        |
| 609   | Naumburg–Großwilsdorf                                 |
| 610   | Naumburg–Nebra– <i>Roßleben</i>                       |
| 611   | Naumburg–Laucha–Lossa                                 |
| 613   | Naumburg–Aue–Siegilitz–Leislau                        |
| 614-A | Naumburg–Schieben–Leislau–Naumburg                    |
| 614-B | Bad Kösen–Schieben–Leislau–Aue                        |
| 615   | Naumburg–Boblas–Meyhen                                |
| 616   | Naumburg–Priebnitz– <i>Schkölen</i>                   |
| 618   | Naumburg–Mertendorf–Osterfeld                         |
| 619   | Stößen–Weißenfels                                     |
| 620   | Naumburg–Schönburg–Weißenfels                         |
| 621   | Naumburg–Gieckau–Mertendorf–Stößen                    |
| 622   | Naumburg–Pödelist–Freyburg                            |
| 623   | Naumburg–Goseck                                       |
| 629   | Nebra–Wohlmirstedt–Zeisdorf–Wohlmirstedt–Nebra        |
| 630   | Freyburg–Zscheiplitz–Gleina–Laucha                    |
| 631   | Bad Bibra–Bucha–Wohlmirstedt–Wiehe                    |
| 632   | Nebra–Vitzenburg–Nebra                                |
| 633   | Nebra–Bad Bibra–Eckartsberga                          |
| 634   | Freyburg–Zeuchfeld–Gleina–Freyburg                    |
| 635   | Bad Bibra–Thalwinkel–Weischütz–Naumburg               |
| 636   | Naumburg–Freyburg–Querfurt                            |
| 700   | Nebra–Querfurt– <i>Eisleben</i>                       |
| 815   | Zeitz–Unterschwöditz–Pirkau                           |

- 816 Zeitz–Werschen–Hohenmölsen
- 817 Zeitz–Luckenau–Teuchern (–Hohenmölsen)
- 818 Molau–Kaynsberg–Osterfeld–Droyßig–Zeitz
- 819 Abzw. Priesen–Kleinhelmsdorf–Goldschau–Osterfeld
- 820 Zeitz–Naumburg
- 821 Zeitz–Meineweh–Osterfeld–Waldau
- 822 Zeitz–Droyßig–Goldschau–Osterfeld–Schleinitz
- 823 Zeitz–Salsitz–Breitenbach
- 824 Zeitz–Raba–Sautzschen
- 825 Großosida–Golben–Bergisdorf–Zeitz
- 826 Naumburg–Meineweh–Droyßig
- 827 Zeitz–Wetterzeube–Droyßig
- 828 Zeitz–Droyßig
- 830 Zeitz–Droßdorf–Heuckewalde–Dragsdorf–Wildenborn
- 831 Droßdorf / Dragsdorf–Heuckewalde–Würchwitz
- 835 Dragsdorf–Breitenbach–Droyßig
- 836 Zeitz–Dragsdorf
- 838 Zeitz–Gleina
- 839 Kayna–Geußnitz–Würchwitz–Kayna
- 840 Kayna–Nißma–Würchwitz
- 841 Zeitz–Oelsen–Spora–*Meuselwitz*
- 842 Zeitz–Kayna–Bröckau
- 844 Zeitz–Tröglitz–Rehmsdorf–*Meuselwitz*
- 845 Maßnitz–Minkwitz–Staschwitz–Zeitz
- 847 Zeitz–Industriepark 2000–Staschwitz
- 848 Zeitz–Göbitz–Reuden
- 850 Zeitz–Elstertrebnitz
- 851 Zeitz–Nödlitz

Linie 1 Stadtlinienverkehr Naumburg

Linie 2 Stadtlinienverkehr Naumburg

Linie 3 Stadtlinienverkehr Naumburg

Linie A Stadtlinienverkehr Zeitz

Linie B Stadtlinienverkehr Zeitz

Linie C Stadtlinienverkehr Zeitz

Linie D Stadtlinienverkehr Zeitz

### 13 Personennahverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels

Linienverkehr auf den Linien

#### Linie Linienweg

- 777 Lützen–Bothfeld–Rippach, Schule–Starsiedel–Kleingörschen–Lützen
- 778 Rippach, Schule–Poserna–Lösau–Lützen–Rippach, Schule
- 780 Lützen–Starsiedel–Hohenmölsen
- 781 Weißenfels–Lützen–Kleingörschen
- 782 Weißenfels–Poserna–Söhesten–Hohenmölsen
- 783 Weißenfels–Starsiedel–Kaja–Lützen
- 784 Hohenmölsen–Poserna–Lützen
- 785 Weißenfels–Wengelsdorf–Bad Dürrenberg
- 786 Weißenfels–Kleinkorbetha
- 788 Südring–Langendorf–Leißling
- 789 Langendorf–Leißling–Prittitz–Langendorf–Weißenfels
- 790 Weißenfels–Wiedebach
- 792 Weißenfels–Uichteritz–Lobitzsch–Goseck–Pettstädt–Weißenfels
- 793 Weißenfels–Posendorf–Rossbach
- 794 Weißenfels–Nessa–Teuchern–Hohenmölsen–Taucha
- 796 Weißenfels, West–Plotha–Gröbitz
- 797 Weißenfels–Stößen–Teuchern–Hohenmölsen
- 801 Weißenfels–Nellschütz–Webau–Hohenmölsen
- 802 Weißenfels–Göthewitz–Tornau–Hohenmölsen
- 802 Weißenfels–Aupitz–Hohenmölsen
- 804 Schelkau–Kistritz–Teuchern–Gröben–Hohenmölsen
- 805 Lagnitz, Vorwerk–Schortau–Tornau–Hohenmölsen
- 806 Lösau–Pobles–Söhesten–Tornau–Hohenmölsen
- 807 Oberschwöditz–Trebnitz–Nessa–Köpsen–Hohenmölsen
- 808 Zorbau–Nellschütz–Rössuln–Hohenmölsen
- 809 Granschütz–Taucha–Aupitz–Zorbau–Nellschütz–Granschütz
- 811 Tornau–Söhesten–Granschütz–Webau–Hohenmölsen
- 816 Hohenmölsen–Werschen–Zeit

#### Stadtlinienverkehr Weißenfels

- 1 Busbahnhof–Heuweg Park–Heuweg / Kiosk–Busbahnhof
- 2 Busbahnhof–Lilo–Herrmann–Weg–Busbahnhof
- 4 Busbahnhof–Heuweg–Burgwerben–Busbahnhof
- 5 Busbahnhof–M.-Lingner–Straße–Krankenhaus–Busbahnhof
- 6 Busbahnhof–Krankenhaus–M.-Hill–Straße–Busbahnhof
- 7 Busbahnhof–Damaschkestraße–Busbahnhof
- 8 Busbahnhof–Kaserne–Lassalleweg–Busbahnhof
- 9 Busbahnhof–Langendorf–Südring–Busbahnhof
- 10 Busbahnhof–Kirschweg–Leißling–Süd–Busbahnhof
- 11 Busbahnhof–Lassalleweg–Kaserne–Zorbau–Lassalleweg–Busbahnhof
- 15 Klemmberg–Süd–Langendorf–West
- 17 West–Leißling–Wiedebach–Süd–Busbahnhof

## 14 Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

- 830 Kleinmockritz–Döbeln–Oberranschütz
- 831 Ullrichsberg–Rosswein–Gleisberg
- 832 Hinterholz–Rosswein–*Gersdorf*
- 833 Wetterwitz–Seifersdorf–Rosswein
- 834 Rauschentahl–Waldheim
- 835 Rudelsdorf–Waldheim–Meinsberg–Neuhausen
- 836 Leisnig–Röda–Tautendorf
- 837 Klosterbuch–Leisnig–Marschwitz
- 845 Ebersbach–Grunau–Rosswein
- 846 Döbeln–Kiezbitz–Bennewitz
- 847 Leisnig–Gadewitz–Naundorf
- 848 Simselwitz–Mochau–Dreißig
- 849 Diedenhain–Waldheim–Klosterbuch
- 850 Waldheim–Leisnig–Langenau
- 851 Leisnig–Frauendorf–Seidewitz
- 853 Röda–Leisnig–Gorschwitz
- 854 Kleinpelsen–Waldheim–Leisnig
- 855 Dürrweitzschen–Leisnig–Zschockau
- 856 Gadewitz–Leisnig–Großweitzschen
- 857 Marschwitz–Sitten–Wiesenthal
- 858 Börtewitz–Leisnig–Sitten
- 859 Westewitz–Waldheim–Klosterbuch
- 886 Döbeln–Mochau–Zschochau
- 889 Döbeln–Ostrau(Jahna)–Schreibitz
- 890 Döbeln–Niederstriegis–Rosswein
- 892 Döbeln–Lüttewitz–Choren
- 895 Döbeln–Mockritz–Großweitzschen–Leisnig
- 896 Döbeln–Simselwitz–Beicha–*Lossen*
- 899 Döbeln–Otzdorf
- 901 Leisnig–Grimma
- 902 Leisnig–Böckelwitz–Kleinpelsen
- 904 Döbeln–Naußlitz–Haßlau–Rosswein
- 905 Roßwein–Gleisberg–Wetterwitz–Roßwein
- 917 Leisnig–Mügel–Oschatz
- 918 Waldheim–Reinsdorf
- 919 Waldheim–*Grünlichtenberg–Mittweida*
- 920 Waldheim–*Arnsdorf–Grünlichtenberg–Hainichen*
- 922 Waldheim–Hartha–Döbeln
- 923/1 Waldheim–Meinsberg–Ziegra–Döbeln
- 923/2 Waldheim–Knobelsdorf–Döbeln
- 924 Waldheim–Hartha–Leisnig
- 925 Hartha–*Geringswalde*

- 926 Hartha–Wendighain
- 930 Döbeln–Bockelwitz–Leipzig
- 931 Waldheim–Hartha–Colditz–Grimma–Leipzig
- 933 Waldheim–Rosswein–*Nossen*
- 951 Waldheim–Grunau–Roßwein

Stadtlinienvorkehr

- A (810) Hbf–Busbahnhof–Döbeln Ost–Hbf
- B (820) GWG Ost–Busbahnhof–Döbeln Nord–Technitz
- C (830) Rotes Kreuz–Ritterstraße–Hbf–Gärtitz
- D (840) Busbahnhof–Krematorium–Ebersbach–Busbahnhof

**15 Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH**

Linienverkehr auf den Linien

**Linie Linienweg**

- 613 Zschadraß–Colditz–Glasten–Ballendorf–Bad Lausick
- 614 Ballendorf–Bad Lausick–Ebersbach
- 615 Belgershain–Köhra–Naundorf
- 616 Threna–Oelzschau–Köhra–Otterwisch–Belgershain
- 617 Belgershain–Großbuch–Großbardau–Grimma–Großbothen
- 618 Schönbach–Zschetzsch–Großbothen
- 619 *Rochlitz*–Großbothen
- 620 Sermuth–Podelwitz–Meuselwitz–Colditz–Grimma
- 621 Colditz–Leipnitz–Leisnig
- 622 Hartha–Colditz
- 623 Grimma–Großbardau–Schönbach–Möseln–Colditz
- 624 Colditz–Bockwitz–Erlbach–Colditz
- 625 Thierbaum–Colditz
- 626 Tannendorf–Meuselwitz–Raschütz–Kaltenborn–Hausdorf–Colditz
- 627 Koltzchen / Lastau–*Rüx*–Colditz
- 628 Förstgen–Großbothen–Sermuth–Colditz
- 629 Muschau–Zschoppach–Dürreweitzschen–Böhlen–Colditz
- 630 Wermsdorf–Mutzschen–Grimma
- 631 Wermsdorf–Mutzschen–Ragewitz–Grimma
- 633 Seidewitz–Böhlen–Dürreweitzschen–Grimma
- 634 Fremdiswalde–Cannewitz–Mutzschen
- 635 Merschwitz–Wetteritz–Göttwitz–Mutzschen
- 636 Bröhsen–Zaschwitz–Haubitz–Ragewitz / Mutzschen–Leipnitz
- 637 Ragewitz / Leipnitz / Zschoppach / Dürreweitzschen–Böhlen
- 642 Fuchshain–Lindhardt–Naundorf–Großsteinberg–Grimma
- 647 Brandis–Polenz–Ammelshain–Altenhain–Seelingstädt–Trebsen
- 648 Seelingstädt–Altenhain–Trebsen
- 655 Wurzen–Burkartshain–Sachensdorf–Streuben

- 656 Wurzen–Roitzsch–Kühren–Streuben
- 657 Wurzen–Oelschütz–Nitzschka–Pyrna–Burkartshain
- 658 Wäldgen–Streuben–Kühren–Mühlbach–Burkartshain
- 670 Wurzen–Lüptitz–Hohburg–Falkenhain
- 671 Wurzen–Röcknitz–Zwochau
- 672 Watzschwitz–Hohburg–Wurzen
- 673 Wurzen–Böhlitz–Röcknitz
- 674 Wurzen–Thallwitz–Lossa / Eilenburg
- 675 Wurzen–Canitz–Thallwitz–Böhlitz–Röcknitz / Zwochau
- 676 Wurzen–Röcknitz–Thallwitz–Eilenburg
- 677 Wildschütz–Strelln–Röcknitz–Böhlitz–Thallwitz
- 680 Wurzen–Brandis–Polenz / Beucha
- 681 Beucha–Brandis–Polenz–Altenbach–Wurzen–Nischwitz
- 682 Nepperwitz–Dögnitz–Plagwitz–Machern–Brandis
- 683 Machern–Gerichshain–Brandis
- 684 Waldsteinberg–Beucha–Brandis / Polenz
- 685 Waldsteinberg–Beucha–Brandis–Wurzen–Zschorna
- 686 Leulitz–Altenbach–Wurzen
- 687 Wurzen–Püchau–Plagwitz
- 688 Rothersdorf–Schmölen–Bennewitz–Deuben
- 690 Colditz–Grimma–Leipzig
- 691 Wurzen–Leipzig
- 693 Wurzen–Trebsen–Grimma

Linie A Stadtlinienvorkehr Colditz

Linie A Stadtlinienvorkehr Grimma

Linie B Stadtlinienvorkehr Grimma

Linie A Stadtlinienvorkehr Wurzen

Linie B Stadtlinienvorkehr Wurzen

## 16 Reise und Omnibusunternehmen Volker Kaltoven

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

632 Großbothen–Schkortitz–Grimma

650 Trebsen–Nerchau–Cannewitz–Grimma

## 17 Bus- & Reiseunternehmen Ludwig

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

610 Bad Lausick–Grimma

## 18 Omnibus-Reiseunternehmen Naundorf

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

- 651 Wagemwitz–Cannewitz–Grimma
- 652 Nerchau–Trebsen
- 653 Nerchau–Golzern–Döben–Neunitz
- 694 Wurzen–Nerchau–Grimma

## 19 Omnibusnahverkehr Runge

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

- 640 Grimma–Naunhof–Brandis
- 641 Grimma–Hohnstädt–Naunhof
- 643 Ammelshain–Brandis
- 644 Beiersdorf–Hohnstädt–Grimma
- 645 Grethen–Großsteinberg–Naunhof
- 647 Brandis–Polenz–Ammelshain–Altenhain–Seelingstädt–Trebsen

## 20 Vetter Reisen GmbH

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

- 660 Thammenhain / Heyda–Falkenhain–Wurzen
- 661 Meltewitz–Dornreichenbach–Wurzen
- 662 Thammenhain / Falkenhain–Zschorna
- 663 Hohburg / Falkenhain–Körlitz–Kühnitzsch
- 664 Falkenhain–Meltewitz–Frauwalde–Börln / Thammenhain

## 21 Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH)

Linienverkehr auf den Linien \* ab Fahrplanwechsel

### Linie Linienweg

- 751 Torgau–*Prettin*
- 753 Schildau–Klitzschen–Mockrehna
- 755 Torgau–Eilenburg
- 757 Torgau–Schildau
- 758 Schildau–Strelln–Mockrehna
- 759 Torgau–Dommitzsch–Grednitz
- 762 Belgern–Wohlau–Cavertitz
- 764 Torgau–Bockwitz–Oschatz
- 801 Oschatz–Wermsdorf
- 802 Oschatz–Lampertswalde–Außig
- 803 Oschatz–Naundorf–Mügeln
- 804 Mügeln–Ablaß–Wermsdorf

- 805 Dahlen–Bucha–Cavertitz
- 807 Oschatz–Dahlen
- 809 Mügeln–Kiebitz–Döbeln
- 810 Oschatz–*Strehla*
- 811 Oschatz–Zöschau–Schönnewitz
- 813 Oschatz–Naundorf–Hof
- 814 Mügeln–Zaschwitz–Döbeln
- 815 Oschatz–Casabra–Mügeln
- 816 Mügeln–Glossen–Wermsdorf
- 817 Wermsdorf–Dahlen–Lampertswalde–Außig
- 818 Oschatz–Thalheim–Limbach–Mügeln
- 819 Oschatz–Luppa–Dahlen–Wurzen

A Stadtlinienverkehr Torgau Richtung Zinna  
Richtung Str. d. Jugend

B Stadtlinienverkehr Torgau Richtung Gewerbering  
Richtung Bahnhof

A Stadtlinienverkehr Oschatz Richtung Zschöllau / Merkwitz  
Richtung Verkehrshof OVH

B Stadtlinienverkehr Oschatz Richtung Fliegerhorst / Kleinforst

## 22 Reiseverkehr Schulze OHG (RVT)

Linienverkehr auf den Linien \* ab Fahrplanwechsel

### Linie Linienweg

- 781 Torgau–Dahlen–Oschatz
- 782 Torgau–Weidenhain–Trossin–Dommitzsch
- 783 Torgau–Döbern–Mockritz

## 23 Schmidt-Reisen (SR)

Linienverkehr auf den Linien \* ab Fahrplanwechsel

### Linie Linienweg

- 754 Döbrichau–Torgau–Arzberg–Blumberg–Beilrode
- 766 Döbrichau–Beilrode–Torgau

## 24 „Sachsentourist“ Omnibus-und Reiseverkehr Heinz Wittig (LVW)

Linienverkehr auf den Linien

### Linie Linienweg

- 806 Oschatz–Salbitz–Hof

**25 Döllnitzbahn GmbH (DBG)**

Linienverkehr auf den Linien

**Linie Linienweg**

DGB

502 Oschatz–Mügeln–Altmügeln–Kemmlitz

*Ortsteile außerhalb des Verbund-Gebietes*

*Es wird kein Verbundtarif angewendet; die entsprechenden Fahrkarten sind nur bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen erhältlich.*

## Gebühren und Entgelte

| Bezug auf                                                            | Art                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Preis in Euro                                               |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Teil A, § 4  2 Nr. 7<br>und  6                                       | Reinigungsentgelt, Verstoß gegen<br>Rauchverbot, Verstoß gegen Leinen-<br>und Maulkorbpflicht                                                                                                                                                                                              | mindestens 15,00                                            |
| Teil A, § 4  10                                                      | Mißbrauch Notbremse,<br>Mißbrauch von Sicherheitseinrichtungen                                                                                                                                                                                                                             | außer bei DB 30,00<br>bei DB 200,00                         |
| Teil A, § 6  9                                                       | Gebühren für Fahrpreisbestätigungen                                                                                                                                                                                                                                                        | bis zu 6,00                                                 |
| Teil A, § 9  2                                                       | erhöhtes Beförderungsentgelt<br>gemäß gültigem PBefG/AEG                                                                                                                                                                                                                                   | z. Z. 40,00                                                 |
| Teil A, § 9  3                                                       | reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt<br>gemäß gültigem PBefG/AEG                                                                                                                                                                                                                       | z. Z. 7,00                                                  |
| Teil A, § 9  5                                                       | Entgelt für Zahlungsaufforderung                                                                                                                                                                                                                                                           | außer bei DB 5,00<br>bei DB lt. Bekanntgabe                 |
|                                                                      | Bearbeitungsentgelt                                                                                                                                                                                                                                                                        | außer bei HAVAG 5,00<br>bei HAVAG 2,00                      |
| Allgemeine<br>Geschäfts-<br>bedingungen<br>für MDV-ABO               | bei Verlust:<br>► Bearbeitungsentgelt für Ersatz ABO-Karte<br>► Bearbeitungsentgelt für Ersatz ABO-Marken<br>bei Beschädigung:<br>► Bearbeitungsentgelt für Ersatz ABO-Karte<br>► Bearbeitungsentgelt für Ersatz ABO-Marken<br>► Entgelt für Zahlungsaufforderung<br>(bei Rücklastschrift) | 7,50<br>5,00<br>5,00<br>2,50<br>2,50                        |
| Ersatzausstellung<br>von Schülerkarten<br>über Sicherungs-<br>schein | SchülerZeitKarte (SZK)<br>SchülerRegionalKarte (SRK)                                                                                                                                                                                                                                       | außer LK DZ, DL, MTL 10,00<br>LK DL 6,00<br>LK DZ, MTL 5,00 |

## Übersicht benachbarter Haltestellen der DB AG im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist:

| <b>Strecke</b> | <b>benachbarte Haltestellen</b>                                                                                                                   |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadtverkehr   | Halle (Saale) Hbf–Halle–Ammendorf<br>Halle (Saale) Hbf–Halle–Trotha<br>Halle (Saale) Hbf–Angersdorf                                               |
| KBS 215        | Leipzig Hbf–Leipzig–Thekla<br>Jesewitz–Eilenburg                                                                                                  |
| KBS 219        | Halle (Saale) Hbf–Peißen<br>Eilenburg–Kämmereiforst<br>Delitzsch oberer Bf–Kyhna                                                                  |
| KBS 250/251    | Halle (Saale) Hbf–Hohenthurm                                                                                                                      |
| KBS 253        | Leipzig Hbf–Leipzig Neue Messe                                                                                                                    |
| KBS 330        | Halle (Saale) Hbf–Halle–Trotha                                                                                                                    |
| KBS 340        | Halle (Saale) Hbf–Zöberitz                                                                                                                        |
| KBS 500        | Wurzen–Kühren<br>Kühren–Dahlen (Sachs)<br>Dahlen (Sachs)–Oschatz                                                                                  |
| KBS 504        | Leipzig Hbf–Leipzig Neue Messe<br>Leipzig, Neue Messe–Leipzig / Halle Flughafen<br>Leipzig / Halle Flughafen–Dieskau<br>Halle (Saale) Hbf–Dieskau |
| KBS 505        | Halle (Saale) Hbf–Dieskau<br>Schkeuditz–Leipzig Wahren<br>Leipzig Hbf–Leipzig Wahren                                                              |
| KBS 506        | Grimma oberer Bf–Großbothen<br>Großbothen–Tanndorf<br>Tanndorf–Leisnig                                                                            |
| KBS 551        | Theisen–Zeitz                                                                                                                                     |
| KBS 580        | Bad Kösen–Naumburg                                                                                                                                |
| KBS 581        | Halle (Saale) Hbf–Halle–Ammendorf<br>Naumburg–Leißling<br>Weißenfels–Großkorbetha                                                                 |
| KBS 586        | Langeneichstädt–Nemsdorf–Göhrendorf                                                                                                               |
| KBS 588        | Halle Zscherbener Straße–Buna Werke                                                                                                               |
| KBS 590        | Halle (Saale) Hbf–Angersdorf                                                                                                                      |

# Übersicht der Grenzhaltestellen im Verbundraum

## Grenzhaltestellen Sachsen

| <b>Tarifzongrenze</b> | <b>Haltestellen bzw. alle Haltestellen in den Ortsteilen</b>                                         | <b>Zonenkennzeichnung</b> |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 156/162               | Dölzig                                                                                               | 611                       |
| 225/162               | Schkeuditz, Möbel-Erbe                                                                               | 612                       |
| 162/164/165           | Lemsel                                                                                               | 613                       |
| 167/164               | Kämmereiforst<br>Naundorf                                                                            | 614                       |
| 143/125               | Schildau                                                                                             | 615                       |
| 126/143               | Börln<br>Radegast<br>Schwarzer Kater                                                                 | 616                       |
| 126/128               | Luppa                                                                                                | 617                       |
| 133/134               | Niederstriegis                                                                                       | 618                       |
| 144/145/146           | Großbothen                                                                                           | 619                       |
| 153/154               | Frohburg<br>Benndorf<br>Bubendorf                                                                    | 621                       |
| 152/153               | Neukieritzsch<br>mit den Ortsteilen<br>Droßdorf<br>Kieritzsch<br>Lippendorf<br>Bahnhof Neukieritzsch | 622                       |
| 151/152               | Oelzschau<br>Dreiskau-Muckern<br>Pötzschau                                                           | 623                       |
| 147/151               | Fuchshain                                                                                            | 624                       |
| 110/151               | Forsthaus, Raschwitz<br>Cospuden, Erlebnisachse                                                      | 625                       |
| 156/225               | Günthersdorf                                                                                         | 626                       |

## Grenzhaltestellen Sachsen-Anhalt

| <b>Tarifzongrenze</b> | <b>Haltestellen bzw. alle Haltestellen in den Ortsteilen</b>                                                           | <b>Zonenkennzeichnung</b> |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 210/222               | Lieskau                                                                                                                | 651                       |
| 221/222               | Köchstädt / Teutschenthal, Bf. Bushst.                                                                                 | 652                       |
| 210/221/233           | Zscherben<br>Angersorf                                                                                                 | 653                       |
| 210/233               | Ammendorf / Buna<br>Buna Werke Straßenbahn<br>Buna Parkplatz Bus<br>Korbethaer Weg<br>Kollenbeyer Weg<br>Ammendorf Bhf | 654                       |

|         |                                  |     |
|---------|----------------------------------|-----|
|         | Regensburger Str.                |     |
|         | Florian-Geyer-Platz              |     |
|         | Reidebrücke                      |     |
|         | Radewell                         |     |
|         | Schule Radewell                  |     |
|         | Karl-Meißner-Str.                |     |
|         | Osendorf                         |     |
| 224/225 | Wiedersdorf                      | 655 |
| 225/163 | Großkugel Ort (ohne Bhf.)        | 656 |
|         | Beuditz                          |     |
| 225/233 | Luppenau                         | 657 |
|         | Luppenau-Tragarth                |     |
|         | Luppenau-Löplitz                 |     |
|         | Luppenau-Lössen                  |     |
|         | Merseburg Amtshäuser             |     |
|         | Merseburg Rischmühleninsel       |     |
| 225/233 | Zöschen                          | 658 |
|         | Friedensdorf                     |     |
|         | Wallendorf                       |     |
|         | Göhren                           |     |
|         | Zschöcherger                     |     |
|         | Zweimen                          |     |
|         | Dölkau                           |     |
|         | Maßlau                           |     |
|         | Möritzsch                        |     |
|         | Kötzschlitz                      |     |
|         | Horburg                          |     |
| 233/234 | Kötzschen                        | 659 |
|         | Merseburg-Süd, Häuerstraße       |     |
|         | Merseburg-Süd, Geistetalstraße   |     |
|         | Merseburg-Süd, Aral-Tankstelle   |     |
|         | Merseburg-Süd, Hochhaus          |     |
|         | Merseburg-Süd, Benndorfer Straße |     |
|         | Merseburg-Süd, Kötzschener Weg   |     |
|         | Kötzschen Süd, Kirche            |     |
|         | Beuna                            |     |
|         | Frankleben                       |     |
|         | Reipisch                         |     |
| 231/252 | Vitzenburg                       | 661 |
| 243/257 | Teuchern                         | 662 |
| 258/259 | Kretzschau                       | 663 |

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-ABO gelten als Vertragsgrundlagen für Ihr Abonnement bei Ihrem Verkehrsunternehmen (siehe Stempel) – im weiteren Text als Verkehrsunternehmen benannt – ab 1. August 2004.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-ABO

### 1. Voraussetzungen für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Nutzer selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den ABO-Vertrag als weiterer Vertragspartner mitunterzeichnet. Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am MDV-ABO ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld monatlich (in 12 ABO-Monatsbeiträgen) sowie sonstige fällige Beträge von dessen Girokonto abzubuchen. Der Einzug des ABO-Monatsbeitrages erfolgt nach Wahl des Abonnenten jeweils zum 10., 20. oder 30. des laufenden Monats bzw. nach Festlegung im Antragsformular. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein.

### 2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem ABO-Vertrag.

### 3. Vertragsabschluss

Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Bestellung sowie durch die Übergabe einer ABO-Karte an den Abonnenten zustande. Die Gültigkeit beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. eines Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 12 aufeinanderfolgende Monate.

Der ABO-Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht gemäß Ziffer 10 der ABO-Bedingungen fristgemäß gekündigt wurde. Die ABO-Bestellung kann beim Verkehrsunternehmen abgegeben aber auch per Post zugesandt werden. Mit der Bestätigung erhält der Abonnent eine ABO-Karte sowie auf getrenntem Postweg die vereinbarten ABO-Marken jeweils für die folgenden vier Monate.

### 4. ABO-Fahrkarten

Das gültige MDV-ABO besteht aus der ABO-Karte in Verbindung mit der monatlichen ABO-Marke. Es wird anerkannt, sofern die auf der ABO-Karte angegebene ABO-Nummer mit der Nummer auf der ABO-Marke

und dem laufenden Kalendermonat übereinstimmt. Für die Anerkennung der ABO-Karte für Schüler und Auszubildende ist zudem eine gültige Kundenkarte für Schüler und Azubis, ein Schülerausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte befestigten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung versehen sein. Die Ermäßigungsberechtigungen sind ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. ABO-Karten für Auszubildende sind personengebundene und nicht übertragbare Fahrkarten. Beanstandungen bezüglich der Ausfertigung der ABO-Karte bzw. der ABO-Marken sind unverzüglich nach Erhalt durch den Abonnenten beim Verkehrsunternehmen zu melden.

## **5. Mitnahmemöglichkeiten**

Die Mitnahme weiterer Personen auf die ABO-Karte ist in den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen (Eisenbahn-, Straßenbahn- und Omnibusunternehmen) des MDV geregelt.

## **6. Tarifänderungen**

Bei Tarifänderungen wird der veränderte Fahrpreis Vertragsinhalt.

## **7. Änderungen durch den Abonnenten**

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung werden ausschließlich schriftlich entgegengenommen. Hierzu ist auf dem Änderungsformular die Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen / Rücklastschrift) trägt der Abonnent / Kontoinhaber. Änderungen der Tarifzonen und / oder der Gültigkeit des MDV-ABO sind mit dem Änderungsformular bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Führen die Änderungen ebenfalls zu Veränderungen des ABO-Monatsbeitrages, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

## **8. Verlust oder Beschädigung**

Der Verlust der ABO-Karte und / oder der ABO-Marken ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen (persönlich oder schriftlich). Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent / Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 7,50 € erfolgt die Neuausstellung der ABO-Karte und gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € die Neuausstellung der ABO-Marke / n.

Eine ABO-Ersatz-Karte und / oder die neue / n ABO-Marke / n können beim Verkehrsunternehmen durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden. Die ABO-Ersatzkarte ist nur einen Monat gültig.

Eine beschädigte ABO-Karte und/oder beschädigte ABO-Marken werden nur gegen deren Vorlage durch das Verkehrsunternehmen ersetzt. Die Übergabe / der Versand der ABO-Ersatz-Karte und/oder neuer ABO-Marken erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen.

Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten ABO-Karten und/oder ABO-Marke / n. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erfolgt die Neuausstellung der ABO-Karte und gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € die Neuausstellung der ABO-Marken.

## **9. Unterbrechung des Abonnements**

Eine Unterbrechung des Abonnements ist aus persönlichen wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten mit der Hinterlegung der noch nutzbaren ABO-Marken beim Verkehrsunternehmen. Zwei Werktage vor Ablauf der Unterbrechung werden die ABO-Marken wieder zugesandt.

Als persönliche wichtige Gründe können anerkannt werden (Nachweis in geeigneter Form ist dem Verkehrsunternehmen vorzulegen):

- ▶ Kuraufenthalt,
- ▶ Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt,
- ▶ vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im ABO-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Semester-/Sommerferien werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Ein ABO-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden.

## **10. Kündigung durch den Abonnenten**

Das MDV-ABO kann jeweils zum Ablauf des ABO-Vertrages (nach 12 Monaten) gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats (Posteingang) des laufenden ABO-Jahres schriftlich beim Verkehrsunternehmen vorliegen.

Eine außerordentliche Kündigung seitens des Abonnenten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe sind:

- ▶ der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- ▶ die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- ▶ Tarifierhöhungen seitens des MDV, sofern der betreffende MDV-Tarif um mindestens 10 % erhöht wird,
- ▶ Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde).

Die außerordentliche Kündigung wird nur anerkannt, wenn alle noch nutzbaren ABO-Marken zurückgegeben wurden. Mit dem Termin der Beendigung des ABO-Vertrages wird die Restforderung aus den bereits übergebenen ABO-Marken sofort fällig. Werden diese ABO-Marken an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben, so vermindert sich die Forderung entsprechend. Liegt keiner der oben genannten wichtigen Gründe vor und soll die Kündigung dennoch vor Ablauf des ABO-Vertrages erfolgen, erhöht sich die Forderung grundsätzlich um den jeweiligen Differenzbetrag aus dem Vollpreis der entsprechenden MDV-Monatskarten zum Preis des MDV-ABO, multipliziert mit der Anzahl der seit Beginn des letzten ABO-Jahres übergebenen ABO-Marken. Eine Nachberechnung erfolgt auch dann, wenn der Kündigung eine Unterbrechung des MDV-ABO in den letzten 3 Monaten vor Ablauf des ABO-Vertrages vorangegangen ist.

## **11. Außerordentliche Beendigung des ABO-Vertrages durch das Verkehrsunternehmen**

Die Kündigung eines ABO-Vertrages durch das Verkehrsunternehmen ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- ▶ der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- ▶ der Abonnent gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbestimmungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Verkehrsunternehmen verstößt,
- ▶ eine Unterbrechung länger als 3 Monate dauert.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Im Übrigen ist es dem Verkehrsunternehmen möglich, aus einem ihm wichtig erscheinenden Grund, den ABO-Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen hat der Abonnent unverzüglich die ABO-Karte und die ABO-Marke / n im ABO-Kundenservice des Verkehrsunternehmens zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent / Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbeitrages bis zum Ende des ABO-Vertrages verpflichtet.

Weiterhin werden bei Kündigungen des ABO-Vertrages durch das Verkehrsunternehmen, die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten ABO-Jahres gelieferten ABO-Marken zuzüglich der Differenz zwischen dem Vollpreis der entsprechenden MDV-Monatskarten zum

Preis des MDV-ABO sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen ABO-Monatsbeitrag abgebucht.

## **12. Fälligkeit**

Der Abonnent ist verpflichtet den ABO-Monatsbeitrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent / Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

## **13. Rücklastschriften**

Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten / Kontoinhaber zurückgewiesen), so erfolgt automatisch zum nächstfolgenden Termin (10., 20. oder 30. des Monats) im Folgemonat durch das Verkehrsunternehmen ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst zusätzlich zum ABO-Monatsbeitrag die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 €.

Wird auch dieser Einzug durch das Kreditinstitut des Abonnenten/Kontoinhabers zurückgewiesen, so erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit 14-tägiger Zahlungsfrist. Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht beim Verkehrsunternehmen ein, wird der ABO-Vertrag durch das Verkehrsunternehmen gekündigt (siehe Ziffer 11). Darüber hinaus stehen dem Verkehrsunternehmen die Rechte aus Ziffer 14 zu.

## **14. Kostenerstattungsansprüche**

Kostenerstattungsansprüche des Verkehrsunternehmens begründen sich durch:

- ▶ Kosten aus nicht ausreichender Deckung des angegebenen Kontos inkl. Bankgebühren und Bearbeitungsentgelt des Verkehrsunternehmens,
- ▶ Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten / Kontoinhaber zu Kontoveränderungen und -auflösung, Veränderungen persönlicher Daten,
- ▶ Kosten aus dem Widerspruch einer korrekten Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift durch einen nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund.

## **15. Erstattung**

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der ABO-Marke/n sind nicht möglich. § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV bleibt unberührt.

## **16. Benutzung ungültiger ABO-Fahrkarten**

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen ABO-Fahrkarte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

## **17. Abtretung / Aufrechnung**

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ABO-Vertrag durch den Abonnenten sowie eine Aufrechnung mit Forderungen ist ausgeschlossen.

## **18. Versandrisiko**

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die ABO-Karte und/oder die ABO-Marken nicht bis zum 28. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Abonnent die Verpflichtung dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die ABO-Karte und/oder ABO-Marken ordnungsgemäß zugegangen sind.

## **19. Datenschutz**

Das Verkehrsunternehmen nimmt den Schutz von personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir speichern die Angaben in einer geschützten Datenbank (Datei). Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese Dienstleister sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden wir die Daten an auskunftsberechtigte Stellen übermitteln.